gegeben, dagegen Jochim Friedrich von Kröcher ihr als Gegenvermächtniß 3000 Thaler ausgesetzt hat.

Uhrkundtlich etc. und geben Cölln etc. den 25ten May, des 1666ten Jahres.

Kurmärk. Lehns-Cop.-Buch Nr. 166, II, Fol. 89.

---

150. Joachim von Kröcher auf Barsikow, Aeltester des Geschlechts, belehnt Caspar von Klitzing auf Rehfeld und dessen Söhne mit Gerechtigkeiten zu Rehfeld und Kyritz. Barsikow, 1670 Nov. 25.

Vor allen undt jeden dieses Brieffes Ansichtigen bekenne ich Jochim von Kröchern, auff Barsekow erbsessen, alss der Aelteste des Geschlechts, dass ich, mit Vollwort, wolbedachten Gemüthe undt Willen meiner Vettern Jochim[1]), Hanss Jürgen, Henning Christoffel, Jochim Friderichen, Wolff Ernst, Melcher Jochim, Hinrich Christoffell, Hanss Matthias, Samuell Ludewig, Germanus Gabriel, Assmus Ludewig, alle von Kröchern, zu Luhm, Dretz undt Barsekow erbgesessen, vor mich und meine Vettern und rechten Lehnserben undt sonst jedermänniglich zu einer gesambten Handt geliehen habe undt kegenwertigen dieses Brieffes zu einer rechten verständigen Lehn leihe dem woledlen undt ehrenvesten Caspar von Klitzing undt dessen Söhne Jochim Gabriell, Samuell Friderich, Curt Christoff, Hanss Caspar, auff Rehfelde erbsessen, undt künfftiger Zeit deren rechten Leibeslehnserben diese hernach beschriebene Güeter undt Pächte. Alss nemlich im Dorffe Rehfelde einen Hoff mit 3 Hueffen mit aller Gericht undt Freyheit, von welchen Hoff ein Huhn, anderthalben Winspell Rogken, einen halben

---

[1]) Außer dem Aussteller der Urkunde gab es damals keinen zweiten Joachim v. Kröcher, jener ist vielmehr Hans Jürgens Bruder. Insoweit die Urkunde etwas Anderes besagt, beruht dies vermuthlich auf einem Fehler in der Abschrift.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Winspell Gersten; dazu ein Costelandt, benebst dreyen Frey-Ländern, alle Gerechtigkeit: von welchem Costelandt jährlich einen Scheffel Rogken, einen Scheffel Habern undt sechs undt zwantzig Pfennige, undt von jeglichen freyen Lande einen Scheffel Rogken undt einen Scheffel Gersten; noch eine Wörde, davon jährlich einen Scheffel Rogken; item ein halbes Cösterlandt, davon jährlich Achim Manckers Hoff einen halben Scheffel Rogken, halben Scheffel Habern und 13 Pfennig geben muss. Item zu Kyritz sechstehalb Stadthueffen-Pächte, von jeglicher Hueffe 6 Scheffel Rogken undt 6 Scheffel Gersten; item von einem Viertheill Landes im Westphälischen Felde für Kyritz drey Scheffel Rogken, drey Scheffel Gersten, 6 Pfennig. In der Müllen zu Rudow doselbst für Kyritz anderthalben Scheffel Rogken. Undt ich Jochim von Kröcher, auff Barsekow erbsessen, gerede undt gelobe bei meinen adelichen wahren Worten undt Treuen für mich, meinen Erben undt Vettern, gedachten Klitzingen auff Rehfelde undt dessen specificirten Söhnen die gesambte Handt unvorbrüchlich wol zu halten, auch sie bey vorgemelte Güeter zu ewigen Zeiten gleich unsern andern Lehngüetern zu beschützen undt handt zu haben; sie undt ihre künfftige Leibeslehnserben auch, so offt es von Nöthen, damit ungeweigert zu belehnen. Undt geben zum Lehnwahr, so offt es die Noth erfordert, sieben Gülden, jeden zu 18 Argenter gerechnet. Zu Uhrkundt dessen habe ich Jochim von Kröchern, auff Barsekow erbsessen, diesen Brieff mit eigener Handt vor mich undt mit obgemelter meiner Vettern Wissenschafft unterschrieben, auch mit meinem angebohrnen Pittschafft besigelt. Geschehen undt gegeben in Barsekow, am Tage Catharinae, im Jahr nach unsers Erlösers undt Seligmachers Geburt Eintausendt Sechshundert Siebentzig.

Jochim von Kröcher,
meine eigen Handt undt Siegell.

Abschr. aus dem 17. Jahrh. in den Akten des Kurmärk. Lehns-Archivs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

151. Joachim Friedrich und German Gabriel von Kröcher verkaufen den von ihrem Vater Christoph wiederkäuflich veräußerten Antheil an Räbel erb- und eigenthümlich an die Erben des General-Lieutenants Christoph von Kannenberg. Krumcke, 1673 Jan. 4.

Zu wissen. Demnach unser nunmehr in Gott ruhender Vater, Herr Christoff von Kröchern, unter den dato Barseckow, den 10. Martii 1653, seinen Rittersitz Räbell mit allen Pertinentien, so ihme zu seinen Theil zugestanden, der weiland hochedelgebohrnen und tugendbegabten Frauen Dorotheen Elisabeth von Barsewisch, Herr Hanssen Erdmans von Rengerschlage Eheliebsten seel., auf 20 Jahr wiederkauflich um 1000 Gulden Märkischer Wehrung zugeschlagen, auch dieselbe sofort drauf in die Possession und würcklichen Geniess solches Guthes und angehörigen Stücke, wie dieselbe in den Wiederkauffs-Recess unter angezogenen dato benennet, gesetzet; wolbemeldete Frau von Rengerschlage seel. aber, nachdem ihr die Administration dieser Wiederkaufs-Güter nicht länger gefallen, auch der Gelder gerne wieder habhafft seyn wollen, selbige hinwiederum an des Herrn General-Lieut. von Kannebergs Excell. verhandelt, welche dann in solchen Wiederkauf continuiret. Als nun in anno 1673 die Wiederkauffsjahre zu Ende gelauffen und von hochgedachten General Kannenbergen, nunmehro seel., an uns die Aufkündigung solches Wiederkaufs gethan, und wir dabey wahrgenommen, dass mehr hochgedachte Se. Excell. wegen anderer ihre benahe angelegenen Güter auch dieses gerne behalten wollen, so haben wir, nachdem uns dafür noch etwas zur Ergetzlichkeit über die Wiederkauffsgelder zugewandt worden, solches Guth Räbell mit allen Pertinentien, wie solche beym Wiederkauf specificiret, von unserm seel. Vater verschrieben und sowol von der Frau von Rengerschlagen, alss nachfahig vom Herrn Gen.-Lieut. seel. würcklich possediret und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genutzet worden, erb- und eigenthümlich, jedoch auf Ratification und Genehmhaltung Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herrn, wie auch mit Consens unsers in gesambter Hand stehenden Vettern Heinrich Christoff von Kröchern, offt wohlgedachten Herrn Christoff von Kannenberg und seinen Erben cediren und abtretten wollen. Gestallt wir dann krafft dieses unser Lehn- und Erb-Recht, so wir an solchem Guthe gehabt und quovis modo dabey geniessen können, von uns abdiciren und dem Herrn Gen.-Lieut. von Kannenberg und seinen Erben appropriiren wollen, auch geschehen lassen, dass derselbe und seine Erben zu aller Zeit, wenns nötig, darüber die Lehn empfangen und damit numehro als mit ihren Eigenthumsgütern verfahren, schalten und gebahren mögen. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zur Uhrkunde haben wir diese erbliche Ubergabe mit Unterschrifft und Besiegelung nicht allein bekrafftigen, sondern auch unsers Vettern Heinrich Christoff von Kröchern unterm dato des 16. April. 1672 mitgegebenen Consens hiebey ausantworten wollen. So geschehen Krumbcke, den 4. Januarii, anno 1673.

Joachim Friederich von Kröchern.
German Gabriel von Kröchern.

Alte Abschr. im Lohmer Familien-Archiv. — Kurmärk. Lehns-Cop.-Buch Nr. 168, V, Fol. 506.

---

152. **Taxe des ehemals Joachim Christoph von Kröcher gehörigen Antheils an Lohm, bestehend aus einem Viertel des ganzen Guts. Lohm, 1683 Mai 31.**

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser allergnädigster Herr, auf unterthaniges Ansuchen Hr. Joachim Friederich von Kröchern, Churfürstl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brandenburg. Rittmeister, uns Endesbenanten d. d. Cöln an der Spree, den 14. Aprilis anno 1683, wie die zu Ende beygefügte copia nachweiset, gnädigst committiret, Joachim Christoph von Kröchern Antheil Gutes in Lohm in Augenschein zu nehmen, in eine landübliche taxam zu bringen und solche nachgehendes verschlossen in Sr. Churfürstl. Durchl. hochpreissl. Cammer-Gerichte einzuschicken; so haben wir unss auch darauf heute dato in Luhm zusammen betaget, die auf des Joachim Christoph von Kröchern Gute befindtliche Gebeude in Augenschein genommen und die dazu gehörige Pertinentz-Stücke, soviel man von einigen alten Leuthen und sonsten in Erkundigung bringen können, in nachfolgende taxam gesetzet, da sich dan befinden auf dem Rittersitz, welcher nebst denen Gärten mit einen geringen und niedrigen Zaum und ohne Thorweg umbgeben:

Ein Wohnhauss von fünff eingeschlossenen Gebinten, mit Stroh und Rohr gedäcket und mehrentheils mit Leim gekleibet, der eine Giebel ist etwas gemauret und zugezeunet und stützet, hat unten einen Boden, und ist der Schorstein aus dem Dache mit Steinen gezogen, sonsten aber von unten mit Holtz und Leim, an diesem Hause ist ein Backoffen, 30 Thlr. Hieran ist ein Viehestahl von acht Gebinden, darüber kein Boden, auch mit Rohr und Stroh gedecket und zum Theil gekleibet, 24 Thlr. Ein Ställichen von drey kurtz eingeschlossenen Gebinden mit Rohr gedecket, woran der eine Giebel mehrentheils offen und mit Bretter zugemachet, 5 Thlr. Noch ein alte schmaler so genanter Hünerstall von 6 Gebinden, mit Stroh gedäcket, woran bey sechs Fächer mit Leim zugekleibet, dass übrige verzeunet, 12 Thlr. Die Scheune ist von dreyzehn eingeschlossenen Gebinden mit einen Scheuneflor und mit Rohr und Stroh gedäcket, die beyden Giebel seynd von oben biss unten gezeunet, sonsten aber mehrentheils umbher gekleibet und von Eichenholtz, 100 Thlr. Noch befindet sich hiebey ein alt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebeude, die Burch genant, von sieben Gebinden, welches gantz baufallig, und, damit der Ziegelstein noch conserviret werden möge, hat selbigen der Hr. Rittmeister von Kröchern herunternehmen und dieses Gebeude, worunter ein Keller, zur Wohnung wieder aptiren lassen, und ist dieser Bau, soweit derselbe jetzo gebracht, nebst denen Ziegelsteinen angeschlagen 100 Thlr. Zwene Kohlgärten bey diesem Rittersitz, worin nicht mehr den 6 alte Obstbeume verhanden und auff 14 Gr. jährlich zu geniessen angeschlagen, 10 Thlr. Die Viehzucht bey diesen Guth bestehet in 60 Heupter Rindtvieh, je mehr als weniger, weil die Wiesen ziemlich bewachsen, daran die Helffte, alss 30 Stück, zum Melcken geschlagen werden, und 6 Kühe auf eine Tonne Butter zu 16 Thlr. und die Käse zu 6 Thlr. gerechnet, thut in der Taxe fünff Tonnen Butter und so viel Käse, 1833 Thlr. 9 Gr. Schafferey-Gerechtigkeit, so auff drey hundert Schaaffe angeschlagen worden, 300 Thlr.

Aussaath: Bei diesem Rittersitz seynd Wurten drey. Rittersitz, darauf nicht mehr gesäet werden konne, weil die Aecker dergestalt bewachsen, dass sie sonst nicht vollig brauchbahr gemachet werden konnen, alss: ein Winspel und 12 Schef. Rogcken 225 Thlr., funffzehen Schef. Gerste 93 Thlr. 18 Gr. und funffzehen Schef. Haber 46 Thlr. 21 Gr.

Die Dienste: 1. Peter Wegner ist besetzet und hat eine Hufe, gibt keine Pächte, thut die Dienste, weil er besetzet, 150 Thlr., fünff Hüner, worunter ein Rauchhuhn, 5 Thlr., vier Pfund Hede zu spinnen 4 Thlr.; 2. Lentze Seeger ist gantz wüste und also zum halben Theil angeschlagen, die Dienste 75 Thlr., fünff Hüner 2 Thlr. 12 Gr., dass Spinwerk 2 Thlr.; 3. Daniel Wassmuth, auch wüste, die Dienste 75 Thlr., fünff Hüner 2 Thlr. 12 Gr., dass Spinwerk 2 Thlr.; 4. ein wüster Cossäthen-Hoff, die Dienste 37 Thlr. 12 Gr., ein Rauchhuhn 12 Gr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An Pächte aus Kyritz: Aus Mollen Mühle seynd hiebevor 21 Schef. Rogcken, wie berichtet wird, eingekommen, jetzo aber giebet derselbe nicht mehr denn eilffe halben Schef. Rogcken, 65 Thlr. 15 Gr. Auss Gotl. Schützen Mühle kömmet jetzo auch nicht mehr alss die Helffte von zwölff Schef. Rogcken ein, facit 6 Schef. Rogcken 37 Thlr. 12 Gr. Von denen Bürgern auss Kyritz müssen besage Specification jährlich einkommen: 2 Winspel 1 Schef. 2 Viert 1 Metze Rogcken 309 Thlr. 15 Gr., 2 Winspel 6 Schef. 2 Viert Gerste 340 Thlr. 15 Gr.[1]), zwölff Schef. 2 Viert Haber 39 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., und zwene Thlr. 1 Gr. Geltpacht von denen selbigen 34 Thlr.

Der vierte Theil der Windmühlen-Gerechtigkeit zu Luhm, weil die wüste, also angeschlagen 50 Thlr. Mastung: Wenn volle Mastung vorhanden, kan dieses Guth selbige auff ein Schock Schweine geniessen, weil die aber nicht allemahl geräth, ist solche umb das sechste Jahr zu 10 Thlr. angeschlagen, thut 166 Thlr. 16 Gr. Das Weichholtz ist alhier zur taxa geschlagen und jahrlich ohngefehr zu verkauffen 4 Thlr. 12 Gr. in Anschlag gebracht, thut 75 Thlr. Von Studenitz und Breddin werden auch jahrlich gegeben zehen Thlr. Weydegeld, facit in der taxa 166 Thlr. 16 Gr. Wegen sechs Schef. Rogcken, so ein Pauer in Rehfelt entrichten muss, 37 Thlr. 12 Gr., denselben noch wegen 1 Schef. Gerste 6 Thlr. 6 Gr., wegen ein Viert 2 Metzen Haber derselbe 1 Thlr. 1 Gr. 1½ Pf., derselbe wegen 4½ Pfennigpflege 6 Gr. 6 Pf., derselbe an ein Rauchhuhn 12 Gr. Dass vierdte Theil von Strassengericht 25 Thlr., dass Kirchlehn 25 Thlr., dass Jagen und Schiessen 25 Thlr., die Rohrung bey

[1]) Statt dieser beiden letzten Ansätze steht in der Urkunde nur: zwene Winspel 6 Schef. 2 Viert Gerste 309 Thlr. 15 Gr. Offenbar liegt dabei eine Unrichtigkeit der Abschrift vor, denn es entspricht weder der ausgeworfene Geldbetrag dem Werthe des Getreides, noch stimmt die demnächst gezogene Summe. Deßhalb sind die Ansätze nach dem vermuthlichen etwaigen Wortlaut des Originals ergänzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Guthe, jahrlich auff 15 Thlr. gerechnet, 250 Thlr., die Fischerey ist hiebevor bestanden und sogenanten Niedersteg und jahrlich neun Thlr. angeschlagen, facit 150 Thlr. Auss dem Krüger zu Lohm wegen ½ Pfund Pfeffer Zapffenzinss 2 Thlr. 12 Gr.

Summa 4943 Thlr. 20 Gr. 1½ Pf.

Davon wird abgezogen dass vierte Theil von Lehnpferde, alss 250 Thlr., so dieses Guth halten muss, bleibet dieser taxa Summa 4693 Thlr. 20 Gr. 1½ Pf.

Zu Uhrkundt dessen haben wir diese taxam mit unserm eigenhändigen Unterschrifften und Pitzschafften begläubiget und bekräfftiget. So geschehen Luhm, den 31. May, anno 1683.

H. J. von Blumenthal.
Joachimus Bulssen, mpr.

Alte, flüchtige Abschr. im Lohmer Familien-Archiv.

---

153. Hans Matthias von Kröcher verkauft sein Gut zu Campehl (die Hälfte des Kröcherschen Antheils) an Christian Friedrich und Anton Balzer von Kalebutz für 1350 Thaler. Campehl, 1684 Jan. 3.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, dass am heutigen dato ein zurecht beständiger unwiederruflicher Erbkaufscontract geschlossen und vollzogen worden folgendergestalt und also. Ess hat der hochedelgebohrne Hr. Hanss Matthiass von Kröchern zu Barsikau Erbhr., Verkäuffer, an einem, das Antheil Guths in Campehl, welches die weyland hochedelgebohrene Frau Rixa von der Schuhlenburg, des seel. Hr. Baltzer von Kahlebuzens damahlige nachgelassene Frau Wittib, mit Consens ihrer Hr. Söhne und Genehmhaltung Hr. Hanss Matthiass von Kröchern von dem gewesenen Cammergerichts-advocato sel. Hr. Andrea Spiekern laut Wieder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kaufcontracts de dato Kampehl, den 13. July 1672, für 1000 Thlr. wiederkäuflich an sich gebracht mit vier Ritter- und zwo Bauerhufen, denen dazu gehörigen Wiesen im Dretzischen Luge, welche 60 Ruthen lang und 80 (?) Ruthen breit, und sambt allen Pertinentien, wie dieselben auch Nahmen haben, nichts davon aussgeschlossen, und Gerechtigkeiten: alss den achten Theil am Kirchenlehn und Strassengerichte, den 4ten Theil an Höltzung und Fischerein und anderen Gerechtigkeiten, denen hochedelgebohrnen Herren Christian Fridrich und Anthon Baltzer von Kahlebuz, respective Cornet und Wachmeister, Käuffern, am andern Theil, umb und für 1350 Thlr. mit Consens seiner nähesten Vettern erblich cum omni onere verkaufft und zuschlagen: dergestalt, dass obgedachte Herren Käuffern mit diesem erkaufften Gute nach ihren Gefallen schalten und walten mögen. Solche 1350 Thlr. an guter gangbahrer Reichsmüntze haben die Herren Käuffer, Gebrüder von Kahlebuz, sofort baar und in einer Summa erleget, deshalb sie darüber mit Verzicht des nicht empfangenen Geldes gebührend von dem Hr. Verkäuffer quittiret werden, und verspricht derselbe für sich, seine Erben und Erbnehmer, obiges Antheil Guhtes in Campehl wieder jedermanns An- und Zuspruch sowohl in petitorio alss possessorio, wie recht, sub hypotheca bonorum jederzeit zu gewehren und alle Unkosten, da dieses itztgedachten Guths halber einige lites möchten moviret werden, zu erstatten. Wie auch des Hr. Verkäufers Eheliebste, Frau Anna Catharina von Randau, mit Zuziehung ihres hierzu erbetenen und untenbenahmten Beystandes diesen Contract zu desto mehrer Versicherung mit vollenzogen und sich darneben kräfftigst bey Verpfändung ihrer Haab und Güther verpflichtet hat, dahin bemüht zu sein, dass dieser Erbkauffcontract in allen Puncten und Clausulln beständig möge nachgelebet werden. Schliesslich hat der Hr. Verkäuffer auch versprochen, Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Consens dieses vorgedachten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erbkaufcontracts halber dem Hr. Käufer auff deroselben Unkosten fordersambst zuwege zu bringen und dahin zu sehen, dass dieser Erbkauffcontract von seinen nähesten Vettern unterschrieben und für genehm gehalten werde. Und renunciiren die Contrahenten allen und jeden rechtlichen Wohlthaten, deren sie sich hierwieder möchten bedienen können, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, insonderheit aber den exceptionibus rei non sic gestae — — — Uhrkundlich ist dieser Erbkauffcontract von denen Contrahenten, nebst denen hierzu erbehtenen Beyständen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschafften besiegelt. So geschehen Campehl, den 3. Januar 1684.

Christian Fridrich von Kalebuz.
Anthon Baltzer von Kalebuz.
Henning Christoph von Kröcher, in Mangelung meines Siegels.
Samuel Ludwig von Kröcher.
Johann Christian Schnee, pastor Camp., unterschreibet dieses alss Beystand.

Hanss Mattiass von Kröcher, mein eigen Hand und Siegel.
Johannes Schneider, pastor loci, im Nahmen und an Statt der hochedelgebohrnen Frau Anna Catharina von Kröcher, gebohrnen von Randau, als hiezu erbehtner Beystand.

Joach. Ernst Kober, in fidem.

v. Kalebutzsche Lehnsakten im Kurmärk. Lehns-Archiv. Der kurfürstl. Consens zu dem Verkauf ist am 27. April 1695 ertheilt.

---

154. Cöln an der Spree, 1686 März 8.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst zu Brandenburg, genehmigt — jedoch längstens auf 20 Jahre — den Vertrag d. d. Kyritz, den 19. Februar 1685, kraft dessen Caspar von Klitzing zu Rehfeld, als »derer von Kröchern

subvasallus«, mit deren, von dem Senior des Geschlechts Joachim Friedrich von Kröcher sub dato Barsikow, den 25. April 1685, ertheilten Einwilligung 18 Scheffel Pachtkorn von 1½ Stadthufen vor Kyritz an Samuel Rhauen, Kauf- und Handelsmann zu Kyritz, für 150 Gulden wiederkäuflich veräußert hat.

Uhrkundtlich etc. undt geben Cölln etc. den 8ten Martii, anno 1686.

Kurmärk. Lehns-Cop.-Buch Nr. 168, VII, Fol. 7.

---

155. Lohm, 1693 März 24.

Nachdem zwischen Samuel Ludwig von Kröcher, auf Lohm und Rodan Erbherren, und (seiner zweiten Ehefrau) Sibylle Juliane von Deging die Verheirathung durch priesterliche Benediction am 17. Juni 1692 confirmirt worden, wird ihr durch Ehestiftung, gegen 3300 Thaler Ehegeld und 700 Thaler an Schmuck, Kleidung, Kleinodien, Lein- und Bettgewand und anderen Paraphernalien, ein Gegenvermächtniß von 3300 Thalern zugesichert.

So geschehen Luhm, den 24ten Martii, anno 1693.

Orig. im Lohmer Familien-Archiv. — Die kurfürstl. Confirmation der Ehestiftung erfolgte am 22. März 1694.

---

156. Wulff Ernst von Kröcher, als Senior des Geschlechts, sowie Melchior Joachim, Hans Matthias und Samuel Ludwig von Kröcher beleihen den Rudolph Wörderhof, Secretär der Stadt Pritzwalk, mit einer Hufe Landes bei Pritzwalk. Kyritz, 1700 Jan. 27.

Wir Wulff Ernst, Senior, und Melchior Joachim, wie auch Hans Matthias und Samuel Ludwig, Gebrüdere und Gevettere die von Kröcher, urkunden und bekennen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

krafft dieses vor uns, unsere Erben und Nachkommen und sonsten gegen jedermänniglich. Welchergestalt wir in Erfahrung gebracht, dass von unsern, auf dem Pritzwalckischen Felde liegenden Afterlehns-Hufen, welche alda in dem also genannten Hertzfelde die 27te, im Sarnowischen die 69te und im Cammermarkschen Felde die 50te an der Zahl ist und unsere alten in Gott ruhenden Voreltern an uns vererbet, ein Bürger in Pritzwalck, nahmentlich Sixtus Ahle, nach der anno 1638 daselbst gewesenen grausamen Pest und bald nach dem 30jährigen Kriege in Possession genommen, auch in einer Schuld-Sache an einen gewissen Mann zur Hypothek versetzet, und sich dieserwegen niemahlen bey uns gemeldet und dociret, quo jure er zu solcher Affterlehns-Huffen gelanget, und überdem albereits vor 20 Jahren gestorben und keinen männlichen Leibes-Erben hinter sich gelassen, wodurch dann solches Affterlehns-Stück caduc geworden und solchergestallt an uns hinwieder verfallen; und sich hirauf Herr Joachim Jordan, Burgemeister in Pritzwalck, gebührlich bey uns angegeben und gebethen, entweder ihn selbsten oder sonst jemanden von seiner Familie, beydes auf männliches und weibliches Geschlecht, die Beleihung auf solche Affterlehns-Huffe zu conferiren, und wir ihm auch solches christlichen versprochen; nunmehro desselben Schwieger-Sohn Herr Rudolphus Woerderloff, Secretarius der Stadt Pritzwalck, mit Zufriedenheit seines Herrn Schwieger-Vaters Herrn Burgemeisters Joachim Jordans uns um dieses Affterlehns-Stück angelanget und ihm die Lehn darüber zu ertheilen gebethen, mit dem Versprechen, praestanda davon zu praestiren, und überdem sich, wie einem getreuen subvasallo gebühret, gegen seinen Affterlehns-Herrn zu bezeigen, auch wir demnach wieder desselben geziemendes Suchen kein Bedenken gefunden: als haben wir wohlwissentlich und wohlbedächtig sein billiges Bitten gewilligt. Reichen und leihen demnach wir, die von Kröcher, vor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uns, unsere Erben und Nachkommen vorerwehnten Herrn Rudolpho Woerderhoffen, Secretario der Stadt Pritzwalck, und dessen Eheliebsten Frau Margarethe Jordans, ihren Erben und Nachkommen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, vorbeschriebene Hufe Landes mit allen Recht und Gerechtigkeit, mit Umläuffen und Freyheiten, nichts überall ausgeschlossen, und zwarten dergestalt und also, dass, wenn von dem Herren Affterlehns-Manne keine männlichen Leibes-Erben mehr vorhanden, zuerst mit der vorerwehnten Afterlehns-Huffe desselben Eheliebste Frau Margarethe Jordans und deren Weibs-Bilder, von ihr, aber nicht weiter, gebohren, sollen belehnet seyn und werden. Und wir, mehrgedachte Gebrüdere und Gevettere die von Kröcher, und unsere Nachkommen sollen und wollen unseren offterwehnten Lehnmanne und seine Eheliebste, weiblichen und männlichen Geschlechts, vorbeschriebenermassen bey solchem Afterlehns-Stück schützen, ihnen dasselbe gewehren und dabey mainteniren, dergestallt, dass sie, so oft es Noth thut und ein Fall geschiehet, die schuldige Folge thun und inner Jahr und Tag die Lehne muthen und einen Thaler an Lehnwaare entrichten sollen. Wir verleihen im übrigen ihm, Herrn Rudolff Wörderhoff, und dessen Eheliebste, männlichen und weiblichen Geschlechts, alles dasjenige, was wir ihnen von Rechts wegen verleihen sollen, können oder mögen, jedoch uns, unsere Erben und Nachkommen an unsern, und sonst jedermänniglich an seinem Recht ohne Schaden. Urkundlich haben wir diesen offenen Brieff ertheilet und besiegelt. So geschehen Kyritz, den 27. Januar 1700.

Wulff Ernst von Kröcher. Melchior Joachim von Kröcher.

Hans Mathias von Kröcher.

Abschr. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

157. König Friedrich I. gestattet dem Caspar Sigmund von Zieten, drei Scheffel Roggen-Pacht aus der Rudowschen Mühle vor Kyritz, welche dieser als Afterlehn von den Kröcher besaß, an Samuel Rauhen zu Kyritz zu verkaufen. Cöln an der Spree, 1702 Jan. 12.

Wir etc. Friderich etc. König in Preussen etc. bekennen — — Nachdem Unser lieber Getreuer Caspar Siegmund von Zieten drey Scheffel Rogken Pacht, welche er aus der vor Kyritz belegenen sogenanten Rüdowschen Mühle jährlich zu fordern und von denen von Kröchern bissher zu einem Affterlehn getragen, auch nechst seinen Vorfahren genutzet und gebrauchet, vor und umb 18 Thlr. 18 Gr. Kauff-Summa an Unsern auch lieben Getreuen Samuel Rauhen, Rathsverwandten, auch Kauff- und Handelssmann zu Kyritz — — verkauffet — — und Wir — — umb Ertheilung Unsers allergnädigsten consensus darüber mit allerunterthänigster Bitte angelanget worden — — Thun demnach dasselbe — — consentiren — — obberührte Alineation der 3 Scheffel Mühlen-Pacht, womit der Käuffer bei denen von Kröcher sich gewöhnlich muss belehnen lassen. — — Uhrkundtlich etc. und gegeben zu Cölln an der Spree, den 12. Januar 1702.

Konzept in den Akten des Kurmärk. Lehns-Archivs.

---

158. Verhandlungen, betreffend die Kröcherschen Afterlehne. Wusterhausen, 1703 Dec. 14. bis 1705 Nov. 5.

Actum Wusterhausen, den 14. December 1703. Hr. Bürgermeister Jordan hat den 9. July die Muthung gethan, da Hr. Wulff Ernst von Kröcher am 25. Februar Todtes verfahren. Resolutio: Es soll ein breve attestatum der Muthung halber ertheilet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eodem. Imgleichen hätt gedächter Hr. Jordan umb ein neuen Lehnschein oder Lehn-Brieff angehalten. Resolutio: Es soll, wenn praestanda praestiret worden, auch ein Lehn-Brieff ertheilet werden.

Eodem. Hr. Joachim Christoff Engel vor sich und im Nahmen seiner jungen Brüder Johann Heinrich, Johann Andreas und Friederich Hilmar, Gebrüdere die Engel, produciret seinen Muthschein vom 12. Martii 1703 und bittet, einen Lehn-Brieff auszufertigen. Resolutio: Weil die Muthung in tempore geschehen, der Lehn-Brieff aber fehlet und wegen des seeligen Hr. Andreas Engel Todt nicht gesuchet, gleichwohl die Lehnwahr Hr. Wulff Ernst von Kröcher ratione diesses Falls angenommen, so hat man also solches vor dieses Mahl angenommen, sonderlich da gedachter Hr. von Kröcher expresse meldet, dass kein Lehn-Brieff bei solchem Fall nötig. Die Lehnwahr sind a 2 Thlr. erleget.

Eodem. Conradt Bielefeldt hat heute gleichfals seinen Muthschein von 8. April 1703 produciret, krafft welchen er dargethan, dass er in tempore seine Muthung gesuchet und vorechtet habe, bittet dahero umb Renovirung seines Lehns. Resolutio: Weil seine Sache sich richtig gefunden, so ist seinem Suchen überall deferiret worden, hat auch sein Lehnwahr a 2 Thlr. 6 Gr. erleget, jedoch, da sich befinden solte, dass hiebevor mehr Lehnwahr erleget, selbige auch erstattet werde müsse.

Actum den 2. Februarii 1704. Heute hat Hr. Balthasar und Hr. Christian Ernst, Gebrüdere von Barsewisch, so wohl vor sich, alss ihres Bruders Unmündigen Hanss Adams und Jochim Friederichs, wegen tödtlichen Hintritts Hr. Wulff Ernst von Kröcher senioris die Muthung gethan und durch ihre documenta dociret, dass der Lehne überall richtige Folge gethan, dahero resolviret worden, ihnen praestitis praestandis einen neuen Affterlehns-Brieff über ihr Affterlehns-Stücke zu ertheilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eodem. Hat Hr. Johann Kober aus Pritzwalck wegen seiner zwey Hueffen vor Pritzwalck im Hertzfelde sub No. 36 et 37 ratione Hr. Wulff Ernst von Kröchers senioris Todt die Renovation gethan und praestitis praestandis umb die Belehnung angehalten. Sein Suchen ist deferiret worden.

Eodem. Nachdem Hanss Friederich von Barsewisch am 17. Martii 1701 Todtes verfahren und hinter sich verlassen zween unmündige Sohne, nahmentlich Hanss Adam und Jochim Friederich, und des gedachten Hanss Friederichs von Barsewisch beide Gebrüder Balthasar und Christian Ernst, Gebrüder die Barsewisch, so wohl vor sich, alss auch ihres erwehnten Bruders beyden unmündigen Söhne, zu rechter Zeit die Muthung gethan, so wird solches hiedurch bezeuget, denen Unmündigen aber bis zu ihrer erlangten Majorennität Indult ertheilet, sich sodenn zugestellen und sowohl der Lehne, alss auch der gesamten Handt überall richtige Folge zu leisten. Wusterhausen, den 2. Februar 1704. NB. Dieser Schein hat sollen sofort ausgereichet werden, ist aber vergessen worden.

Actum Wusterhausen, den 15. July 1704. Hr. Joachim Friederich Kemnitz, in Vollmacht Hr. Martin Friderich Kemnitzens contra Hr. Hieronymus Kemnitz, Secretarium in Kyritz, und ist die Sache cum cautione de rato, dass Hr. Martin Friederich Kemnitz damit wird friedlich seyende, dahin verglichen: Hr. Secretarius Kemnitz begiebet sich hiermit sein am der halben Hueffen, vor Pritzwalck belegen, am 12. December 1699 erlangtes Lehnrecht, dahingegen Hr. Joachim Friederich Kemnitz vor sich und im Nahmen seines erwehnten Hr. Bruders sich pflichtig gemachet hat, ihren Hr. Vetter die in Giessendorff aus Jochim Stavenows Hoffe 12 Scheffel Rockenpacht ohne fernere Contradiction abfolgen zu lassen, wollen auch ins künfftige sich einander vetterlich begegnen und sich einander also favorisiren, dass es rühmlich seyn soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hr. Joachim Friederich Kemnitz will sich auch gefallen lassen, ihre halbe Hueffe Conradt Köppen in Pritzwalck umb gewöhnliche Pacht mit einzuräumen. Zu mehrer Versicherung haben beyde Paciscenten diesen Vergleich unterschrieben. Ut supra. Hieronymus Kemnitz. Joachim Friederich Kemnitz.

Eodem. Hr. Hanss Caspar von Klitzing gestellet sich gleichfals und saget, dass er sofort nach Absterben Hr. Wulff Ernst von Kröcher die Muthung gethan und einen Muthzettel dieser wegen gefordert, weilen aber der Zettel nicht erfolget, also bath er nicht allein umb den Muthschein, sondern auch nunmehro, weilen Hr. Wulff Ernst von Kröcher mit Todte abgegangen, ihn mit seinen Affterlehns-Stücken zu beleihen. Conclusum: Weilen die Muthung richtig und dawieder nichts einzuwenden, so soll dem Hr. von Klitzing nicht allein der verlangte Muthschein, sondern auch die Belehnung praestitis praestandis erfolgen[1]).

Eodem. Hr. Joachim Friederich Kemnitz hat offeriret, 6 Thlr. pro redimenda mora zu erlegen, und bittet dahero umb die Renovation der Lehen, will auch die Lehnwahre entrichten. Conclusum: Es werden solche 6 Thlr. acceptiret, und da die Lehnwahr erleget, soll die Belehnung erfolgen.

Eodem. Hat Hr. Kemnitz aus Halle 2 Thlr. Lehnwahr erleget.

Actum Wusterhausen, den 5. Novemb. 1705. Praesente domino seniore, Hr. Melchior Jochim von Kröcher, wie Hanss Wegener aus Stüdenitz vor sich und in Vollmacht seines Vettern Hanss, Jochim Sohn, wie auch Thomas in Vollmacht Hanssen Sohnen aus Stüdenitz Hanss und Hein-

---

[1]) Darunter steht von der Hand des v. Kröcherschen Justitiarius, Bürgermeisters Hichtel, folgender Vermerk aus späterer Zeit:

Not. Nach Absterben des mit 2 Huffen in Rehfeld beliehen gewesenen Hr. v. Klitzing ist dies Lehn an den Hr. v. Kröcher circa anno 1749 zurückgefallen, aber an den Hr. v. Klitzing zu Demerthien bald ohne Lehnsnexu verkaufft. L. Hichtel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rich, Gebrüder die Wegener aus Stüdenitz, vor sich und in Vollmacht ihrer abwesenden Brüder, benamtlich Clauss, Peter, Thias, Martin, Peters seel. Sohnen, halten umb die Belehnung an, weil Hr. Wulff Ernst und Hr. Samuel Ludewig von Kröcher den 9. Februar 1705 Todtes verfahren sey; sie wären erbötig, praestanda zu praestiren. Ihr Suchen ist in so weit deferiret, dass sie diessesmal ihre negligence erkennen oder sonst der Lehne caduc erklähret werden sollen. Hierauf haben die vorgedachten Wegener mit handgegebener Treue angelobet, dem Geschlechte von Kröcher gehorsahm und treu zu seyn und kein Lehn-Stück ohne deren Wissen zu veräussern. Haben auch die Lehnwahr — — —[1])

Orig. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

---

159. Hans Matthias von Kröcher, als Senior des Geschlechts, verleiht den Gebrüdern Kemnitz eine halbe Hufe Landes vor Pritzwalk. Kyritz, 1710 Oct. 10.

Ich Hanss Mathias von Kröchern, itziger Zeit des Geschlechts Senior, für mich und im Nahmen meines Sohnes Joachim Christoph, auch Vettern George Volraths und Carl Wilhelms, deren von Kröchern, uhrkunde und bekenne hiermit: dass nach tödtlichen Hintritt meines seel. Vettern Melchior Joachim von Kröchern ich des seel. Herrn Hieronimi Kemnitzens, weyland Inspectoris zu Kyritz, nachgelassenen beyden Söhnen Hieronimus und Martin Friderich, auch dero Leibes-Lehn-Erben auf ihr gebührendes und fleissiges Ansuchen eine, vor Pritzwalk gelegene halbe Huffe Landes, allermassen sie dero Voreltern in Lehn und Besitz hergebracht, mit allen Recht und Gerechtigkeiten zum

---

[1]) Hier bricht das Original ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtlichen Mannes-Lehn günstiglich gereichet und verliehet habe. Und ich leihe und gebe gedachten Brüdern, den Chemnitzen, und ihren männlichen Leibes-Lehn-Erben obberührte halbe Huffe Landes zum rechten Mannes-Lehn, wie obstehet, in Kraft und Macht dieses offenen Brieffes dergestalt und also, dass sie und ihre männliche Leibes-Lehn-Erben solcher halben Huffe hinführo von denen von Kröchern zum rechten Mannes-Lehn haben, besitzen und gebrauchen, so oft ein Fall geschiehet oder es sonsten Noth thut, die Lehne nehmen und empfangen, und allemahl für jeden Fall 12 Groschen Lehnwahr entrichten, hingegen aber auch von unss allen Schutz und Schirm zu gewarten haben sollen. Uhrkundlich habe ich, Senior des Geschlechts, diesen Lehnbrieff ausgestellet und mit meiner eigenenhändigen Subscription und aufgedruckten Pittschaft bekräftiget. Geschehen Kyritz, den 10ten Octobris, anno 1710.

Hans Mathias von Kröchern.

Abschr. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

---

160. Rezeß über die Theilung von Lohm zwischen Joachim Christoph von Kröcher, einer Seits, und Georg Volrad und Carl Wilhelm von Kröcher, anderer Seits. Wusterhausen an der Dosse, 1711 April 20.

Zu wissen sey hiermit, dass heute Herr Jochim Christoph von Kröcher aus Luhm in Assistenz Herrn Caspar Hennings von Ratheno, an einem, undt Herr George Vollrath Capitain, in dessen Nahmen undt in genugsamer Vollmacht Herr Johann Albrecht von Prignitz erschienen, wie auch Herr Reichardt von Stutterheim in litis curatela Herr Carl Willhelm, Gebrüdere von Kröchern (welcher dann auch selbst in Persohn anwesend gewesen), am andern

Theil, sich mit einander zusammen gethan undt der Lohmischen Lehnstücke halber sich freundvetterlich ausseinandergesetzet folgendergestalt undt also.

1. Anfänglich hat man sich erinnert, dass Herrn Hanss Mathias von Kröchern des seel. Asmus Ludewig von Kröchern Antheil Lehnguthes in Luhm, auf welchen für jezo der Sohn, Herr Jochim Christoph von Kröcher, seine Wohnung heget, vermöge judicati vom 29. Junii 1696 zuerkandt, dieser aber es seinem jetzt erregten Sohne laut Cession de dato Berlin, den 30. Martii 1705, undt hierauf erfolgten Königl. allergnädigsten Consens vom 23. Maji 1705 mit allen Pertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten in bester Form Rechtens hinwieder cediret undt abgetreten, solch Lehnstück cum dominio utili bestermassen zu nutzen undt zu gebrauchen: und weil die Gevettern aus Dreetz von diesem Antheile abgewiesen, nur dass ihnen die gesambte Hand daran verblieben: alss hat es auch hierbey sein Bewenden, gestalt sich dann in solcher Absicht die Gevettern aus Dreetz aller ferner An- und Zusprüche aussdrücklich krafft dieses daran begeben haben.

2. So viel aber Christoffs von Kröchers Lehnsantheil in Lohm belanget, so hat zuforderst Herr Jochim Christoff von Kröcher von seinen beyden Gevettern Herrn Gottfried Christoff und Adolph Willhelm, Gebrüdern von Kröchern, ihr Lehnrecht, soviel ihnen daran zuständig gewesen, erb- und eigenthümlich gegen Erlegung vierhundert Thaler bahres Geldes per jura cessa an sich gebracht; nachgehends hat er vermöge Distributions-Recess vom 16. Septembr. 1710 seiner Gelegenheit nach die creditores, so daran Theil gehabt, befriediget solchergestalt, dass er auch hierdurch des Christoffs von Kröchers Lehnsantheil in Luhm eigenthümlich in Besitz bekommen. Alldieweil nun die Gevettern in Dreetz dieserhalb daran keinen Anspruch machen können

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch wollen, als hat es hierbey ebenmässig sein unveränderliches Bewenden, jedoch dass denen Herren Gevettern aus Dreetz die gesambte Hand nach wie vor an des erregten Christoff von Kröchern Lehnguth in Luhm offen verbleibe.

3. Jochim Christoff und Moritz von Kröchern beyde Lehngüther in Luhm belegen ferner betreffende, so haben beyderseits Gevettere aus Luhm undt aus Dreetz krafft dieses gegen einander zugestanden undt bekennet, dass sie beyderseits daran paria jura undt gleiches Recht hetten, derohalben sie sich dann auch endlich, auf guter Leute vielfältiges Zureden, dahin mit einander vereinbahret haben, dass solche beyde Lehnstücke unter sie aequis partibus vertheilet dergestalt, dass selbige an Holzung, Wiesenwachs, Aeckern, Jagten, Fischereyen, Gerichten, Pfarrlehn, Windmühls-Pächten, Bauren, Wiesen und Viehzucht, Schaäffereyen, das achte Theil zu Moritz von Kröchern auf der Rohdan Antheil gehörig, item das achte Theil an der Fehre, ferner die beyden Cossathen in Röbel, die Kyritzsche Kornpächte, imgleichen, da sich herfür thun solte, dass der Process wegen des Schwarzen Holzes aussgemachet werden mag, dessen Pertinentien, ja nichts überall ausgenommen, wass zu diesen beyden Lehnstücken gehörig, in gleiche Theile gesetzet und darumb geloset werden soll, gestalt dann auch einem jeden Theil nach wie vor reciproce die gesambte Hand daran reserviret und verbleiben soll.

4. Damit mann auch keine Difficultäten machen könne über kürtz oder lang, wie gross oder wie viel Pertinentien zu diesem einen Antheil gewiedmet sey, so ist allhier zur guten Nachricht verzeichnet, dass ein jedes Antheil das vierdte Theil vom gantzen Dorffe aussmache und dass hinkünfftig ein jedes Antheil darnach eingerichtet werden müsse.

5. Die Gebaüde sowol auf Jochim Christoffs, als auch Moritz von Kröchern Antheil belangende, so ist es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Lohmischen und Dreetzischen Herren Gevettern einmühtig dahin verabredet, dass dieselben gleich gut gegen einander geachtet werden sollen, ungeachtet am Tage liege, dass die Gebaüde auf Moritzens Antheil etwas besser als die andern seyn, und soll demnach demjenigen hierunter der Vortheil gegönnet werden, dem das Glück die besten Gebaüde in der Cavellung zukehren wird.

6. Wie nun diese beyde gedachte Antheile in Luhm cum onere et commodo gecavelt und von einander getheilet werden sollen, also ist auch hierbey pacisciret, dass, da einer oder der ander dieser beyder Güther halber Vorschub gethan undt selbige erweisslich, dass selbige demjenigen, so den Vorschub gethan, sofort erstattet werden sollen.

7. Damit auch nach geschehener Cavelung kein Disput entstehen könne, welches Lehnstück Moriz oder Jochim Christoff von Kröchern in Luhm hiebevor in Besitz gehabt, so ist hierbey in antecessum exprimiret, dass Moritz von Kröchern Antheil die Fraw Obristin von Scharffenbergin, und welches annoch zu reluiren, anjetzo possedire und geniesse, Jochim Christoffs von Kröchern Antheil aber die Fraw Rittmeisterin von Kröchern, und welches allbereit eingelöset, hiebevor in Besitz gehabt habe.

8. Alss nun ante terminum sortis sich nichts mehr zu erinnern herfür gethan, so sind hierauff die Cavelzettul geschnitten, und, da man auch hierwieder nichts mehr einzubringen gewust, so ist demnach in Gottes Nahmen die Cavellung vorgenommen, undt da solche bewerckstelliget, ist sortis judicio dem Hr. Capitain George Vollrath und dessen Bruder Carl Willhelm von Kröchern Moritzens von Kröchern Antheil in Luhm, worauf annoch die Fraw Obristin von Scharffenbergin wohnet, dem Herrn Jochim Christoff von Kröchern aber ist das andere Lehnguth, auch Jochim Christoff von Kröchern Antheil in Luhm genant, und worauff hiebevor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Fraw Rittmeisterin von Kröchern gewohnet, und zwar einem jeden cum omnibus et singulis pertinentibus zugefallen, gestalt man dann auch beyden Theilen die behörige gratulationes dieserwegen abgestattet hat.

9. Wann nun nichts mehr übrig, alss dass über diesen Vergleich Königl. lehnsherrlicher Consens und Confirmation und darnechst die special-allergnädigste Belehnung in Unterthänigkeit gesuchet und extrahiret werde, alss ist verabredet, dass solches von beyden Theilen mit nechsten allergehorsamst vollnbracht werden soll.

10. Letzlich haben beyderseits Herren Paciscenten die Ausflucht des bösen Betrugs, listiger Uberredung, dass anders verbriefet, alss verabredet, der Verletzung der Wollthat, sich im vorigen Stande setzen zu lassen, ausdrücklich renunciiret undt entsaget.

Uhrkundlich ist dieser Transact in duplo aussgereichet und von denen sämbtl. Herren, respective Principalen undt Assistenten, eigenhändig unterschrieben undt besiegelt worden. So geschehen Wusterhausen an der Dosse, den 20. Aprilis 1711.

Jochim Christoff von Kröcher.
Caspar Henning von Rathenow.
Johann Albrecht von Prigenitz, in Vollmacht des Hr. Hauptmans George Volraht von Kröchern.
Reichardt von Stutterheim, curatorio nomine Hr. Carll Wilhelms von Kröchern.
Carl Wilhelm von Krocher.

Orig. im Lohmer Familien-Archiv, wo auch das Orig. der Königl. Confirmation des Rezesses d. d. Cöln an der Spree, 8. Oct. 1711, sich befindet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

161. Schreiben des Oberstlieutenants und General-Adjudanten, nachmaligen Generallieutenants Georg Volrad von Kröcher an seinen Bruder Carl Wilhelm von Kröcher. Berlin, 1722 März 1.

Hochwohl gebohrner Herr,
Hoch zu ehrender Herr Bruder,

Ich wünsche von Herzen, dass Dises m. Hr. Bruder benebst den lieben Seingen bey allen Vergnügen antreffen mögen. Wass mich benebst meiner Frauen anbetrifft, leben wir sie zu Dienst gotlob noch gesundt. Hoffentlich wirdt mein voriges Schreiben wol uberkommen sein, wobey ich den zugleich ein Schein von dem Heid-Reuter mit überschicket habe, dass er die Königl. Verordnung enpfangen hatt. Auss bey kommenden Schreiben vom Duhm-Capitel wird m. Hr. Bruder ersehen, dass in den Dorff Breddin ein Unglück passiret sein soll mit ein Mädgen, so in Lohm zu Hausse sein soll. Weil mir nun die Sache nicht wissendt, alss wirdt der Hr. Bruder nach Beschaffenheit der Sache nach Belieben verhören lassen, und schick solches dem Duhm-Capitel nur zu, indem ich ihm von hier auss bereits geschrieben habe, dass ich ihren Brieff an den Hr. Bruder überschicken würde. Sonsten kan von hier auss nichts besonders melden, alss ich bitt, mein Enpfehlung von mich undt meiner Frauen zu machen an den Hr. und Frau Obristen [1]), wie auch an sein ganzen Hausse. Der ich übrigens bestendig sein werde,

hochwohlgebohrner Herr,
m. h. gt. Hr. Bruders
ganz ergebenster Diener
Berlin, den 1ten Martii, anno 1722. G. V. v. Kröcher.

Orig. im Lohmer Familien-Archiv. — Der Brief ist von Georg Volrad v. Kröcher eigenhändig geschrieben.

---

[1]) Der Oberst Caspar Zabel v. Scharffenberg und seine Frau Sibylle Juliane v. Deging.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

162. Testament Joachim Christophs von Kröcher. Lohm, 1725 März 21.

Demnach mich Endesunterschriebenen, Jochim Christoph von Kröcher, der höchste Gott mit einer schweren Kranckheit beleget, so habe beschlossen, folgende Disposition annoch bey gutem Verstande unter meinen Kindern zu Verhütung alles künfftig besorglichen Streits zu machen, und zugleich, wie es mit der Alimentation meiner Ehliebste und beyden Fräul. Schwestern, auch sonsten gehalten werden soll, beyzufügen, welcher Disposition meine Kinder nachleben werden und sollen.

§ 1. Währende 6 Jahr, da ich die beyde Antheil Güter in Lohm vom künfftigen Trinitatis an in Pension ausgethan, sollen meiner Ehgenossin Frau Sophien Augusten von Degingk ihre Ehgelder der 2500 Thlr. jährlich mit hundert Thlr. verzinset, meiner Tochter Frl. Catharinen Sophien von Kröcher zur Kleidung und nöthigen Ausgabe jährlich 200 Thlr., und mein beyden Frl. Schwestern Anna Elisabeth und Hypolithen Catharinen von Kröcher, jeder jährlich 40 Thlr., alss den Zinss von 1000 Thlr., so ich jeder Schwester laut Vergleichs vom 23. Juny 1712 zu zahlen schuldig, meinen beyden Söhnen aber, Hans Dieterich Ludewigen und Caspar Joachim, Gebrüdern von Kröcher, jedem zur nöthigen Subsistence jährlich 200 Thlr. richtig gegeben, und, wass meine Güter und Einkommen über vorgesetzte Posten jährlich mehr tragen, zu Bezahlung der noch vorhanden Passivschulden angewandt werden. Wenn aber der älteste Sohn ausser obige 200 Thlr. annoch eines mehren zur Kriegesavantage, oder der jüngste Sohn ausser obige 200 Thlr. und, wass ich ihm noch zu Fortsetzung der Studien vermachen und davon bald Erwehnung thun werde, ebenfalls ein mehrers gebrauchte, ist ihn solches zwar nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu versagen, sondern abzufolgen, jedoch dass, wass einer mehr alss der ander haben wird, er sich bey der kunfftig unter ihnen anzustellenden Theilung decourtiren lassen müsse.

§ 2. Währende 6 Pensionsjahren sollen auch vorbenante meine Ehgenossin, Tochter und beyde Schwestern in dem Wohnhause verbleiben und zu ihrer Alimentation alles dasjenige, wass ich mir in dem, mit dem Verwalter Meyer getroffenen, Pensions-Contract von den beyden Antheil Gütern alhier reserviret und vorbehalten, es bestehe, worin es wolle, imgleichen die 4 Winspel 14 Scheffel Roggenpächte aus der Mühle zu Dreetz und denn auch alle Pächte, Dienstgeld und praestationes aus Barseko und von den beyden Bauern aus Barseko, Caspar Friderich Hanssen und Jürgen Kersten, auch dem Schneider daselbst, Andreas Belitzen, welches sie alle 4 währenden Pensionsjahren in gemeinschafftlicher Wirthschafft zu ihrer guten Verpflegung ohnweigerlich haben, aber auch die Söhne, so offt sie zu Hause und zu ihnen kommen, mit Essen und Trincken mitversehen sollen. Trüge es sich aber zu, dass währende 6 Jahren meine Tochter verheyrathete oder jemand von meinen Schwestern verstürbe, behalten die übrige dennoch diese verschriebene Alimentation.

§ 3. Wenn nach Ablauff der 6 Jahren meine Söhne zur Theilung der Güter schreiten und sich auseinander setzen solten, und zu besorgen, dass den meisten Streit erregen würde, wass meiner Tochter Catharina Sophia von Kröcher aus dem Lehne loco dotis zukommen müsse, imgleichen wass zum Lehn und allodio gehörig, so verordne ich hiemit zu Verhütung solches Streits, dass meine beyde Söhne Hans Dieterich Ludewig und Caspar Joachim, Gebrüder von Kröcher, ihrer Schwester und meiner Tochter Catharinen Sophien von Kröcher aus dem Lehn loco dotis auch Paraphernalien und zu ihrer Portion aus dem allodio überhaupt und also zu dero gäntzlichen Abfindung aus dem Lehn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und allodio 7000 Thlr., und zwar, wenn sie verheyrathet wird, baar und einer Summen (dafern sie sich untereinander nicht auff andere Art vergleichen würden) geben und bezahlen, so lange sie aber unverheyrathet bleibet, sothane 7000 Thlr. jährlich mit 4 pro Cent richtig verzinsen sollen; und hat demnach gedachte meine Tochter, da sie zu ihrer gäntzlichen Abfindung 7000 Thlr. bekömmt, so wenig an den Lehn und allodio einige Prätension zu machen, noch an den Passivschulden den geringsten Theil zu nehmen. So viel aber das Leinengeräth und Bettgewandt betrifft, soll offtgedachte meine Tochter ausser den 7000 Thlr. ihre ratam davon haben, und ihr selbige nicht streitig gemacht werden. Verstürbe auch einer von vorerwehnten mein beyden Söhnen unverheyrathet und ohne Erben, hat sich meine Tochter aus dessen Verlassenschafft dasjenige zu erfreuen, wass ihr dem Rechte nach daraus zu Theil werden kan und muss.

§ 4. Wenn nach Ablauff vorspecificirter 6 Pensionsjahren meine beyde vorhin benannte Söhne die Güter theilen und auff solchen Fall die Gelder, so § 1. meiner Ehgenossin Frau Sophien Augusten von Degingk, meiner Tochter Catharinen Sophien von Kröcher und beyden Frl. Schwestern Annen Elisabeth und Hypolithen Catharinen, Geschwistern von Kröcher, verschrieben, und auch die Alimentation, so ihnen § 2. verordnet, cessiren und auffhören würden, so bekömmt alssdenn meine Ehliebste, wass ihr nach der mit derselben unter heutigen dato getroffen Ehstifftung gebühret und darin verschrieben, meine Tochter aber, wass derselben hierin § 3. zu ihrer gäntzlichen Abfindung aus dem Lehn und allodio verordnet, entweder verzinset oder auff dem Verheyrathungsfall baar, meine beyde Frl. Schwestern aber erhalten, wass denenselben inhalts des mit ihnen sub dato Lohm, d. 23. Juny 1712, getroffenen Vergleichs eignet und gebühret; und müssen meine Söhne alles, wass vorgesetzter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

massen meine Ehgenossin aus der Ehstifftung, meine Tochter aus dieser Disposition und meine Schwestern aus allegirten Vergleich zu fordern haben, ihnen ohne alle Contradiction geben: gestalt sie solches zu thun hiemit nochmals väterlich erinnert und zu ihrer Schuldigkeit ernstlich angewiesen werden.

§ 5. Was meine beyde Söhne Hans Dieterich Ludewig und Caspar Joachim, Gebrüder von Kröcher, unter sich betrifft, so muss der letztere und jüngste bey der Theilung gegen die tausend Thlr., so der älteste Sohn bereits in Königsberg zur Kriegesavantage (verschiedenes nicht einmahl gerechnet) baar empfangen, gleichfalls tausend Thlr. vorausnehmen, wozu ihm noch überdem zu Prosequirung seiner Studien krafft dieses tausend Thlr. verordne, die er voraushaben und der ältere Bruder ihm nicht wiedersprechen soll; würde er aber wieder Verhoffen das Studiren nicht fortsetzen, hat er auch diese hie zu solchem Ende verordnete tausend Thlr. nicht zu hoffen, sondern fallen zurück in die unter ihnen anzustellende gemeine Theilung.

Dass nun dieses meine väterliche Disposition unter mein Kindern, welche, nachdem solche in meine Gegenwarth auffsetzen und mir von Wort zu Wort vorlesen lassen, für meine eigentliche Willensverfassung und Disposition unter meine Kinder agnoscire und derselben von mein beyden Söhnen Hans Dieterich Ludewigen und Caspar Joachim, Gebrüdere von Kröcher, stricte nachgelebet wissen will, alss wozu sie hiemit väterlich anmahne: solches bezeuge in Beyseyn der hiezu requirirten beyden Gezeugen Hr. Philip Christian Gutikens, not. publ. caes., auch Bürgermeisters zu Kyritz, und Hr. Christoph Kröchers, Bürgers aus Havelberg, mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und Pittschafft. Geschehen Lohm, den 21. Martii 1725.

Concept im Lohmer Familien-Archiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

163. Georg Volrad von Kröcher, als Senior des Geschlechts, verleiht den Gebrüdern Kober zwei Hufen Landes vor Pritzwalk. Berlin, 1730 Mai 4.

Ich Georg Volrath von Kröcher, Königlich Preuss. Obrister und Generahl-Adjudant, itziger Zeit Senior des Geschlechts, für mich und im Nahmen meines Brudern Herrn Carl Wilhelms, auch Vettern Herrn Hans Dieterich Ludewigs und Caspar Joachims, derer von Kröchern, auch des letzteren curatoris, des Königl. Land-Raths Herrn Caspar Wichards von Platen, uhrkunde und bekenne hiermit. Nachdem unser Lehn-Mann Herr Johann Kober, Camerarius, auch Kauff- und Handels-Mann zu Pritzwalck, am 14. Aprill vorigen Jahres mit Tode abgegangen, dessen männliche Erben Herr Johann, Sigmund und Friedrich, Gebrüdere die Kobere, auch sothane Todesfall zu rechter Zeit, nemlich den 4. Juny des letzt abgewichenen 1729ten Jahres bey mir, dem Seniori familiae, gebührend gemuthet, und wir ihnen zu Leistung schuldiger praestandorum terminum auf den 20. Octobr. vorigen Jahres anberahmet, in selbigen auch Herr Sigmund Kober, Sindicus des Dom-Capituls zu Havelberg, für sich und in Volmacht seiner beyden Brüder Herrn Johann und Friedrich derer Kobern, respective itzigen Camerarii, auch Kauff- umd Handels-Leute zu Pritzwalck, erschienen und die Pflicht in Persohn, auch ex mandato vorerwehnter seiner Brüder in deren Seele abgeleget, mithin der Lehne richtige Folge geleistet: dass ich solchemnach krafft des Seniorats, im Nahmen des Geschlechts derer von Kröchern, obbenandten Herrn Johann, Sigismundten und Fridrichen, Gebrüdern denen Kobern, samt deren Leibes-Lehns-Erben zwo vor Pritzwalck, im Hertz-Felde sub No. 36. und 37. belegene und dergestalt auch in andern Feldern stets neben einander liegende Huffen Landes, welche vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mahls Clauss Wegener von dem Geschlecht derer von Kröcher zu Lehn getragen, als aber dessen Erben verschiedene Fehler begangen und diese Huffen nicht allein für caduc und verfallen erklähret, sondern auch ohnedem defunctus seel. Herr Cämmerer Johann Kober von dem vormahligen Lehnträger wiederkäufflich für 200 Thlr., wozu er am 30. Decembr. 1710 vermöge vorhin producirten documenti annoch hundert Thlr. zugeleget, also für 300 Thlr. wiederkäufflich an sich gebracht, zum rechten Mann-Lehn gereichet und geliehen habe, dergestalt und also, dass sie und ihre männliche Leibes-Lehns-Erben nach gewöhnlicher Sipzahl einer den andern succediren und denen Lehnen, so oft es Noth thut, schuldige Folge leisten und bey jeden Fall einen Thaler Lehn-Wahre entrichten sollen, und zwar mit dieser Einwilligung, im Fall mehr gedachte Gebrüdere die Kobern oder ihre männliche Descendenten ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würden, dass auf solchen Fall die zukünftige neue subvasalli ihren Allodial-Erben die Wiederkauffs-Summam der dreyhundert Thlr. hinwieder erlegen und entrichten sollen. Uhrkundlich habe ich, Senior des Geschlechts, diesen Lehn-Brieff ausgestellet und mit meiner eigenhändigen Subscription und aufgedruckten Pitschaft corroboriret und bekräfftiget. Geschehen Berlin, den 4. May 1730.

G. V. v. Kröcher.

Beglaubigte Abschr. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

---

164. Georg Volrad von Kröcher, als Senior des Geschlechts, belehnt die v. Barsewisch mit Besitzungen zu Vielbaum, Scharpenlohe und Neuendorf. Lohm, 1734 Nov. 10.

Ich Georg Volrath von Kröchern, Königl. Preuss. Obrister, jetziger Zeit Senior des Geschlechts, uhrkunde und

bekenne hiemit für mich und im Nahmen meines Bruders Herrn Carl Wilhelms, auch Gevettern Herrn Hans Dieterichs und Herrn Caspar Joachims, Gebrüder von Kröchern, dass nach tödtlichen Hintritt meines seel. Vettern Herrn Joachim Christoph von Kröchern, gewesenen senioris familiae, ich Herrn Hans Balthasar und Herrn Johann Rudolphen, Gebrüderen von Barsewisch, (nachdem ihnen wegen verschiedener von ihren Herren Vormündern begangenen Lehnsfehler Pardon ertheilet und sie darauff die Lehns-Pflicht abgeleget) auch dero Leibes-Lehns-Erben nachbeschriebene Stücke zum rechten Manlehn günstiglich gereichet und verliehen habe: alss fünff Huffen Zehend mit dem schmalen Zehend, liegend in der Altmark zu Vossen Hoffe und der Schulenburg, item eine halbe Hufe, gehöret S. Jürgen, und eine Gold-Seehuffe, so die Clueshufe genandt wird, noch 2 Hufen Zehend mit dem schmalen Zehend allernechst die Gold-Seehuffe, item halb Scharpenlohe, ausgenommen einen Hoff, noch eine halbe Huffe im Felde Neuendorff mit allen Rechte. Und wir, die von Kröchern, leihen ihnen die vorbeschriebenen Zehende und Güter und, wass wir ihnen von Rechts wegen davon verleihen sollen und mögen, in Kraft und Macht dieses Brieffes also, dass sie und alle ihre männliche Leibes-Lehns-Erben nun und hinführo von unss und unsern Erben die obbemelte Stücke und Güter zum rechten Mannlehn und gesamter Hand haben, nehmen und, so offt es Noth ist, empfangen sollen, doch dass sie, die von Barsewisch, sich auch lehnmässig erzeigen, so offt der Aeltere von unss, des Geschlechtes derer von Kröchern, verstirbet, acht Mark Stendalscher Wehrung zur Lehn-Wahre entrichten und sonsten denen Lehnen richtige Folge leisten sollen, alss solches Mannlehns und gesamter Hand Recht und Gewohnheit ist; dahingegen sie denn von unss allen Schutz und Schirm zu gewarten haben sollen. Wass im übrigen seel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn Joachim Friederichs von Barsewisch nachgelassene minderjährige Söhne Hanss Christoph, August Adam Friedrich und Otto Albrecht, Gebrüdern von Barsewisch, betrifft, ist denenselben, nachdem ihnen wegen der von ihren seel. Vater und Vormündern begangenen Lehns-Fehler gleichfalls Perdon ertheilet, Frist und Gedult biss zur erlangten Majorennität verstattet, alssdann sie sich gleichfalls gestellen, praestanda praestiren und über obangeführte Zehenden und Güter die Lehne empfangen sollen. Uhrkuntlich habe ich, Senior des Geschlechts, diesen Lehn-Brieff ausgestellet und mit meinen eigenhändigen Subscription und auffgedruckten Pittschafft bekräfftiget. Geschehen Lohm, den 10ten November 1734.

G. V. v. Kröcher.

Beglaubigte Abschr. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

---

165. **Carl Wilhelm von Kröcher, als Senior des Geschlechts, verleiht dem Rathmann Schultze 12 Scheffel Kornpächte von einer Hufe Stadtlandes bei Kyritz. Dreetz, 1766 Nov. 6.**

Ich Carl Wilhelm von Kröcher, Erbherr auf Dretz, jetziger Zeit Senior des von Kröcherschen Geschlechts, uhrkunde und bekenne für mich und meine Herrn Vetern, als Herrn Lieutenant Johann Dieterich Ludewig, Herrn Dohmherrn Caspar Jochim und Herrn Hauptmann Leopold Alexander, Gebrüdere und Gevettere von Kröcher, auf Lohm Erbherrn, wie auch für meinen Sohn den Lieutenant Carl Ludewig von Kröcher, dass, nachdem Herr Erdmann Schultz, Bürger und Brauer in Kyritz, von dem seel. Herrn von Ziethen zu Metzelthin laut Kauffbrieffes vom 14. December 1707 die auf seine innehabende Huffe Landes hafftende zwölf Scheffel halb Roggen und halb Gersten Pächte, welche von dem Geschlechte derer Herrn von Kröcher zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehn gegangen, an sich gekaufft, dessen Sohn gleiches Nahmens aber dieses Lehn nicht gehörig verfolget, und dann desselben Sohn Herr Johann Christian Schultz, jetziger Rathmann in Kyritz, dieserhalb zu Rede gestellet, derselbe aber, laut protocolli vom heutigen dato, justam ignorantiam vorgeschützet, auch zugleich um Pardon und anderweitige Belehnung angesuchet, erstern ihm auch ertheilet und darauf, nach abgelegter Lehns-Pflicht, zum rechten Lehn-Mann wieder angenommen worden: ich demselben mit denen vorerwehnten zwölff Scheffel halb Roggen und halb Gersten Pächte, welche nach Angabe des Herrn Schultzens auf diejenige Huffe Stadtlandes, die in der väterlichen und mütterlichen Erbtheilung sub dato Kyritz, den 14. April 1765, an seine jüngste Schwester Jungfer Sophia Friderica Schultzen gefallen, hafften, mit allen Recht und Gerechtigkeit günstiglich hinwieder gereichet und verliehen habe. Und ich leihe und gebe gedachten Rathmann Herrn Johann Christian Schultzen und seinen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen diese zwölff Scheffel halb Roggen und halb Gersten Pächte hinwieder zum rechten Mannlehn in Krafft und Macht dieses offenen Brieffes also und dergestalt, dass er und seine eheliche männliche Leibes-Erben und Nachkommen diese Pächte hinführo von dem von Kröcherschen Geschlechte zum rechten Mannlehn haben, besitzen und gebrauchen, so offt ein Fall geschiehet oder es sonst Noth thut, die Lehne darüber nehmen und empfangen, auch allemahl für jeden Fall zwölff gute Groschen Lehn-Wahr entrichten, hingegen aber auch von uns allen Schutz und Schirm zu gewärtigen haben solle. Uhrkundlich habe ich diesen Lehnbrieff ausgestellet und denselben mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschafft bekräfftigt. So geschehen Dretz, den 6ten November 1766.

Abschr. in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

166. Caspar Joachim von Kröcher, als Senior des Geschlechts, belehnt die v. Barsewisch mit Besitzungen zu Vielbaum, Scharpenlohe und Neuendorf. Lohm, 1770 März 2.

Ich Caspar Joachim von Kroecher, Domherr, auch Erb-, Lehns- und Gerichtsherr auf Lohme, Dreetz, Gross- und Klein-Stütten, Neuendorff etc., als jetziger Zeit Senior unsers Geschlechts, urkunde und bekenne hierdurch für mich und im Nahmen meiner Herren Vettern des Königlich Preuss. Hauptmanns Herrn Leopold Alexander von Kroecher auf Lohme und des gleichfallss Königlich Preuss. Hauptmanns Hochlöbl. von Alt-Stutterheimschen Regiments Herrn Carl Ludwig von Kroecher auf Dreetz.

Demnach unsere Affterlehnsmänner der Lieutnant Herr Adam Friedrich von Barsewisch zu Scharpenlohe an der Elbe, welcher für sich und Nahmens dessen Vetter Herrn Ernst Friedrich Rudolph von Barsewisch zu Lichtenow in der Neumark cum mandato erschienen, desgleichen der Herr Johann Rudolph von Barsewisch zu Esack und Vielboom am Ahlande, so auch für sich und in Vollmacht Herrn Hanss Baltzers von Barsewisch zu Limbach im Vogtlande sich gestellet, und um Investirung wegen der zu Lehn tragenden Stücke gebührend angesuchet, hiebey aber auf eingelegte Bitte die wegen der auf Absterben der beyden seniorum familiae Herrn Carl Wilhelm und Herrn Hanss Dietrich Ludwig, Gevettern von Kroecher, begangenen Lehnfehler und, wann es sonst mit der gesamten Hand seine Richtigkeit hat oder sie von den vorigen Affterlehns-possessoribus in gerader Linie erweisslich abstammen, gegen Entrichtung des dupli der gewöhnlichen Lehnwahre a 10 Thlr., mit 20 Thlr. auf jeden versaeumten Fall, nebst der ordentl. Lehnwahre selbst, erlassen worden: dass ich, als jetziger Senior, nach erstatteter Lehnspflicht denselben, auch deren männlichen Leibes-Lehnserben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachbeschriebene Stücke zum rechten Mannlehn günstiglich gewährt und verliehen habe, als

a) fünff Hufen Zehend mit dem schmahlen oder Fleisch-Zehend, liegend bey Vielboom in der Altenmark, zu Vossenhof und der Schulenburg, welche nach geschehener Anzeige Herr Johann Rudolph, Herr Adam Friedrich und Herr Ernst Friedrich Rudolph, Gevettern von Barsewisch, gegenwärtig jeder zu einem Drittheil brauchet,

b) von einer halben Hufe, welche an S. Jürgen in Seehausen gehört und bey Vielboom auch belegen ist, vorjetzo aber an den Bauer Koch daselbst ausgethan worden, den Korn-Zehend,

c) eine Gold-Seehufe zu Vielbom, sonst die Kluethufe genannt, welche der Schultze Dierck daselbst vorjetzo bearbeitet, und welche beyde Affterlehnsstücke ad b. et c. Herr Ernst Friedrich Rudolph von Barsewisch nun privative hat,

d) zwey Hufen Zehend mit dem schmahlen Zehend allernächst der Gold-Seehufe, so gedachter Dierck ebenfallss cultiviret,

e) halb Scharpenlohe, welches in sieben Unterthanen und dem dazu gehörigen Lande bestehet, ausgenommen einen Hof, dem Schiffmüller zuständig, und gehören diese letzten beyde Stücke sub d. et e. gegenwärtig denen ad a. bemerkten drey Gevettern in communione, endlich

f) eine halbe Hufe im Felde Neuendorff, so zum Gute Neuenfelde bey Seehausen benutzt wird, mit allem Rechte, welche Herr Johann Rudolph von Barsewisch privative hat und zu dortigen neuen Vorwerke gebrauchet.

Und wir, die von Kroecher, leihen ihnen die vorbeschriebene Zehende und Güther und, was wir ihnen von Rechts wegen daran verleihen sollen und mögen, in Krafft und Macht dieses Brieffes allso, dass sie und alle ihre männ-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Leibes-Lehnserben nun und hinführo von uns und unseren Erben die obbemeldete Stücke und Güther zum rechten Mannlehn und gesamter Hand haben, nehmen und, so offt es Noth thut, empfangen sollen, doch dass die von Barsewisch sich auch sonst lehnsmässig bezeigen, so oftt der Aeltere von uns, des Geschlechts der von Kroecher, oder einer der Lehnsbesitzer verstirbet, acht Mark Stendalischer Währung oder zehen Thaler guten Preuss. Brandenb. Current zur Lehnware entrichten und sonst denen Lehnen richtige Folge leisten sollen, als solches Mannlehns und gesamter Hand Recht und Gewohnheit ist; dahingegen sie denn von uns auch allen Schutz und Schirm zu gewarten haben sollen.

Urkundlich habe ich, als Senior unsers Geschlechts, diesen Lehnbrieff gewöhnlichermassen ausfertigen lassen, solchen mit eignen Händen unterschrifftlich vollzogen und mit meinem angebohrnen Wapen bestärket. Geschehen und gegeben Lohme, den 2. Martii 1770.

Conzept in den v. Kröcherschen Afterlehns-Akten. — Einen ähnlichen Lehnbrief hat Carl Ludwig v. Kröcher am 7. Mai 1782, Hans Ernst Wilhelm v. Kröcher am 31. August 1791, der Justizrath Schönermark, als Vormund des minderjährigen Friedrich Wilhelm Carl v. Kröcher, am 22. October 1800 ausgestellt.

---

167. Berlin, 1774 Dec. 22.

Der Domherr Caspar Joachim von Kröcher verkauft mit Consens seiner Agnaten, des Hauptmanns Leopold Alexander von Kröcher, sowie des Hauptmanns Carl Ludwig von Kröcher, seinen Antheil an Dreetz (ein Viertel) dem König Friedrich dem Großen für 18000 Thaler Gold, am 22. December 1774; worauf der Vertrag am 25. Juni 1775 die Königliche Confirmation erhält.

Orig. im Lohmer Familien-Archiv. — Caspar Joachim v. Kröcher verpflichtete sich demnächst durch Revers vom 30. März 1775, von dem Kaufpreise 17421 Thlr. zur Abzahlung von Schulden, die auf seinem Gute Lohm eingetragen, und 579 Thlr. zur Erbauung einer Meierei bei Lohm zu verwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

168. Berlin, 1774 Dec. 22.

Carl Ludwig von Kröcher, Hauptmann im Infanterie-Regiment Sobeck, vertauscht mit Consens seiner Agnaten, des Domherrn Caspar Joachim von Kröcher, sowie des Hauptmanns Leopold Alexander von Kröcher, seinen Antheil an Dreetz (ein Achtel) gegen das Königliche Vorwerk Blankenberg, wobei er 800 Thaler zuzuzahlen hat, am 22. December 1774.

Lohmer Archiv. — Carl Ludwig v. Kröcher verpflichtet sich demnächst durch Revers vom 28. Januar 1775, die gesammte Hand der Agnaten auf Blankenberg übertragen und ins Hypothekenbuch vermerken zu lassen; doch wurde vermöge Rezesses vom 13. September 1783 festgesetzt, daß Blankenberg Allodium sein solle, wogegen auf Lohm haftende Lehnsschulden abgetragen wurden.

---

169. Kabinets-Ordre König Friedrichs des Großen, betreffend die Urbarmachung der zu Lohm gehörigen Brücher, insbesondere die Ablösung der den Städten Havelberg und Kyritz, sowie der Gemeinde Lohm in der Lohmschen Rodau zustehenden Holzungsgerechtigkeit. Berlin, 1776 März 10.

Friedrich, König etc. Unsern etc. Wir haben aus dem von Euch an Uns erstatteten Bericht und denen demselben beygefügten bisher verhandelten Acten Uns alleruntertheniges vortragen lassen, wasmassen die Urbarmachung der zu Lohme gehörigen Brücher und Holtzungen und die Besetzung eines beträchtlichen Theils derselben mit ausländischen Familien allein durch die den Städten Havelberg und Kyritz, auch der Dorfschafft Lohme in einem Theil derselben, der Lohmsche Roddahn genannt, zustehende Holzungsgerechtigkeit bis itzo verhindert werde, dass ferner zwar die von Kröcher zur Aufhebung dieser Holtzungsgerechtigkeit den Städten zum Aequivalent einen proportionirten jährlichen Zinss an Gelde, und der Gemeinde zu Lohme einen privativen, ihren Bedürfnissen angemessenen Holzungstractum in ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hütungsrevieren angebothen, letztere aber der Anweisung dieser Holtzung in ihren Hütungsrevieren wiedersprochen, und erstere, ob sie gleich eingesehen, dass ein jährlicher Zinss an Gelde der gantzen Stadt und allen einzelnen Mitgliedern derselben von mehreren Nutzen seyn würde, als das bisher nur von den Pferde haltenden und also dem kleinsten Theile der Bürgerschafft ausgeübte Holzungsrecht, und daher sich zur Annahme des offerirten jährlichen Zinses an sich willig erkläret, doch ratione quanti, und zwar vorzüglich die Stadt Kyritz so übertriebene Forderungen gemacht, dass die seit mehr als 5 Jahren dieserhalb gepflogenen gütliche Unterhandlungen fruchtloss geblieben sind. Wenn nun Unser ernstlicher Wille dahin gehet, dass Eingangs gedachte Urbarmachung und das damit verbundene Etablissement, wozu Wir, ausser denen zu dessen Abtrocknung bereits verwandten beträchtlichen Summen, die annoch erforderlichen Gelder itzo ausgesetzt haben, noch in diesem Jahre zum Stande komme und damit unverzüglich der Anfang gemacht werden soll; und denn aus der von Euch veranlassten Untersuchung sowohl als aus Eurem pflichtmässigen Gutachten deutlich hervorgehet, dass die Stadt Havelberg sich statt der geforderten 300 Thaler mit 250 Thaler jährlich, und die Stadt Kyritz statt der geforderten 300 Thaler mit 150 Thaler jährlich, und zwar letztere um so mehr begnügen kann, als ihr wegen des, zu gleicher Zeit und verbundener Weise in dem Roddahnschen Roddan ausgeübten Holzungsrechts ein privatives Holtzungsrevier von 444 Morgen, wofür ihr bereits ein besonders Capital von 3500 Thaler gebothen ist, abgetreten worden; ferner der Gemeinde zu Lohme es zum Vortheil gereicht, wenn das ihr zu überlassende privative Holzungsrevier ihr von dem von Kröcherschen, auf ihren Hütungen stehenden Holtze, mithin selbst in ihren Hütungsgrentzen und unter ihrer besondern Aufsicht angewiesen wird. Als haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir hiemit zu Vermeidung aller ungegründeten Weitläuftigkeiten allergnädigst festsezzen und befehlen wollen: 1. die Städte Havelberg und Kyritz gegen einen, von den Besitzern von Lohme ihnen jährlich von Trinitatis 1776 bis 1777 an bis auf ewige Zeiten zu entrichtenden und auf sothanes Guth zu versichernden Zinss, welcher für die Stadt Havelberg auf zweyhundert und funfzig Thaler und für die Stadt Kyritz auf einhundert und funfzig Thaler, beydes in jetzigen Silbercourant, hiemit festgesezzet wird, sich alles ferneren Holtzungsrechts von dato an in dem Lohmschen Roddahn gäntzlich begeben und sothanes Revier den von Kröchern ihrerseits zur freyen Disposition überlassen sollen, 2. dass der Gemeinde zu Lohme von den von Kröcherschen, in ihren Hütungsrevieren stehenden Holtzungen ein privatives Holtzungsrevier anzuweisen, woraus nach einem von Forstverständigen zu formirenden Anschlag für jeden Hausswirth jährlich funffzehen Claffter Brennholtz, auch, insoferne solches thunlich, das nötige Bauholtz genommen werden könne, wogegen gedachte Gemeinde sich alles ferneren Holtzungsrechts in den von Kröcherschen Holtzungen zu enthalten verbunden. Wir befehlen zugleich zum Behuf der oftgedachten Urbarmachung der Lohmschen Brücher und der anzulegenden Etablissements, dass 3. die Gemeinde zu Lohme schuldig und verbunden seyn solle, von dem bey der Separation mit den von Kröchern erhaltenen Hütungsreviere der 1902 Morgen, weil davon ein beträchtlicher Theil nach gegenwärtig geschehener Trockenmachung derselben überflüssig geworden, vermöge des pflichtmässigen commissarischen Gutachtens 300 Morgen zum Etablissement herzugeben, auch dass die zur Lohmschen Pfarre gehörige Petrier Wiese auf dem Roddahn zum Behuf des dort anzulegenden Vorwerks ausgetauscht und auf der Lohmschen Feldmarck der Güte und Grösse nach wieder angewiesen werden solle. Und da Wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bey diesen anbefohlenen, auf Unsre Kosten geschehenden Einrichtungen die Beförderung der besseren Landes-Cultur und das daraus fliessende allgemeine Beste vornehmlich vor Augen gehabt: als wollen Wir auch dagegen keine Wiederrede, noch processualische Weitläuftigkeiten gestatten, sondern befehlen hiedurch den Städten Havelberg und Kyritz und dem Prediger und der Gemeinde zu Lohme, sich darnach eigentlichst und gehorsamst zu achten oder zu gewärtigen, dass Wir die geringste Wiedersetzlichkeit aufs strengste und dem Befinden nach durch Gefängniss und Leibesstraffe an sie werden ahnden lassen. Ihr habt demnach diese Unsre Willensmeinung und ausdrücklichen Befehl gehörig zu publiciren und zu vollstrecken, wes Endes Wir zugleich Unsern Landescollegiis hiedurch und kraft dieses befehlen, dass sie Euch auf Eure Requisition und, ohne den Interessenten dagegen das geringste Gehör zu verstatten, unweigerliche Assistence in Vollziehung Unsers Befehls leisten sollen. Die miteingesandte Acta, in 2 Voluminibus bestehend, empfanget Ihr übrigens hiebey zurück, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. Martii 1776.

Friedrich.

von Derschau.

An die Etablissements-Commission, den Geheimen Tribunals-Rath Goldbeck und Krieges- und Domainen-Rath Siebmann, die Renitentz der Städte Havelberg und Kyritz, ingleichen der Lohmschen Gemeinde gegen die Separation des wüsten Bruchs, der Lohmsche Roddan genannt, betreffend.

Alte Abschr. im Lohmer Familien-Archiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

170. Fideikommiß-Stiftungs-Urkunde, betreffend die Fideikommiß-Herrschaft Vinzelberg, errichtet am 10. September 1858, gerichtlich verlautbart am 9. October 1858, bestätigt durch das Appellationsgericht zu Magdeburg am 8. Januar 1859, landesherrlich bestätigt am 21. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent,

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem der Landes-Direktor Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher zu Vinzelberg durch eine am 10. September 1858 errichtete, am 9. Oktober desselben Jahres gerichtlich verlautbarte und unterm 8. Januar 1859 von dem Appellations-Gerichte zu Magdeburg bestätigte Urkunde mit den im Kreise Gardelegen gelegenen Gütern Vinzelberg, Deetz, Kaethen mit Vorwerk Wilhelmshof und Vorwerk Wendisch-Börgitz ein Familien-Fideikommiss errichtet und die Landesherrliche Bestätigung der Stiftungs-Urkunde nachgesucht, auch das Appellations-Gericht zu Magdeburg bei der richterlichen Bestätigung die besondere Bestimmung im § 1., dass die zu dem Fideikommisse bestimmten Güter den Gesammtnamen »Fideikommiss-Herrschaft Vinzelberg« erhalten sollen, der Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten hat.

Als haben Wir diese Bestätigung und Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen geruhet, jedoch zu dem § 13. der Stiftungs-Urkunde nur in dem Maasse, dass Familienschlüsse, welche die in diesem Paragraphen erwähnten Verfügungen bezwecken, an die vorgängige Landesherrliche Genehmigung gebunden seien, also nur unter solcher vorher eingeholter Genehmigung Anträge auf derartige Verfügungen gestellt oder Beschlüsse darüber sollen gefasst werden können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit dieser Maassgabe bestätigen und genehmigen Wir hierdurch die vorgedachte, hier angeheftete Stiftungs-Urkunde vom $\frac{\text{10. September}}{\text{9. October}}$ 1858, genehmigen insbesondere, dass den vereinigten Fideikommissgütern der Gesammtname »Fideikommiss-Herrschaft Vinzelberg« beigelegt werde, und wollen im Uebrigen, dass die Betheiligten bei den Anordnungen des Stifters den Gesetzen gemäss geschützt werden, Uns jedoch und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet.

Des zu Urkund haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preussen, Regent.

Landesherrliche Bestätigung. Simons.

Wir zum Königlich Preussischen Appellations-Gerichte in Magdeburg verordneten Präsidenten und Räthe fügen hiermit zu wissen, dass wir auf Grund des § 2. des Gesetzes vom 5. März 1855, betreffend die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommisssachen, die in der beigehefteten Ausfertigung vom heutigen Tage enthaltene, unterm 9. October 1858 anerkannte und verlautbarte Familien-Fideikommiss-Stiftung, Inhalts deren der Landes-Direktor Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher zu Vinzelberg zu Gunsten seiner Descendenz, eventualiter seiner Lehnsvettern aus der Familie von Kröcher und endlich eines zu gründenden Damenstifts mit seinen in der Altmark im Kreise Gardelegen belegenen vier Allodialgütern, nämlich den drei Rittergütern Vinzelberg, Deetz und Kaethen mit Vorwerk Wilhelmshof und dem Vorwerke Wendisch-Börgitz ein beständiges, unveräusserliches und untheilbares Familien-Fideikommiss errichtet hat: von Gerichts wegen, nachdem dabei nichts wesentliches zu erinnern gefunden, mit Ausschluss des der Aller-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

höchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorzubehaltenden Punkts wegen des Gesammtnamens der Stiftung »Fideikommiss-Herrschaft Vinzelberg«, bestätigt haben.

Wir genehmigen und bestätigen in dieser Art diese Fideikommiss-Stiftung in allen ihren Punkten, wie es den Rechten nach am verbindlichsten sein kann, jedoch uns und jedem Dritten an seinen Rechten ohne Schaden.

Zur Beglaubigung dessen ist diese Confirmation unter des Gerichts Insiegel und geordneter Unterschrift ertheilt und der Ausfertigung der Stiftungs-Urkunde vorgeheftet worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1859.

(L. S.)

Königlich Preussisches Appellations-Gericht.

Nagel.

I. 354. Grillo.

Zufolge der Verfügung des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts vom heutigen Tage ist die von dem Landes-Direktor Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher zu Vinzelberg unterm 10. September 1858 errichtete Familien-Fideikommiss-Stiftungs-Urkunde, nebst dem in derselben erwähnten Stammbaum und dem von unserm Commissario Kreisgerichts-Direktor Buchholz zu Gardelegen aufgenommenen Anerkennungs- und Verlautbarungs-Protokolle vom 9. October 1858, welches alles wörtlich also lautet:

Familien-Fideikommiss-Stiftungs-Urkunde.

Nachdem ich mich entschlossen habe, aus einem Theil meines freien Allodial-Vermögens ein Familien-Fideikommiss zu errichten, so bestimme ich hiermit darüber Nachstehendes:

§ 1.

Folgende mir gehörige, in der Altmark im Kreise Gardelegen belegene, freie Allodial-Güter:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. das im Hypothekenbuche Vol. I. No. 14. eingetragene Rittergut Vinzelberg,
2. das im Hypothekenbuche Vol. I. No. 16. eingetragene Rittergut Deetz,
3. das im Hypothekenbuche Vol. I. No. 17. eingetragene Rittergut Kaethen, nebst dem auf dessen Grund und Boden errichteten Vorwerk Wilhelmshof,
4. das in der Feldmark Börgitz belegne, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 271. No. 35. eingetragene Vorwerk Wendisch-Börgitz,

nebst sämmtlichen unbeweglichen Pertinenzstücken und beweglichem Zubehör an Vieh-, Feld-, Hof- und Wirthschafts-Inventarien, — jedoch mit Ausnahme des Waisenhauses zu Vinzelberg, sowie des Waisenhauses zu Kaethen — widme ich hiermit und in Kraft dieses zu einem beständigen, unveräusserlichen und untheilbaren Familien-Fideikommiss, für welches die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes Th. II. Tit. 4. und die dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetze, insbesondere das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen etc. vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20), das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145), nebst den sonstigen hierher gehörigen Gesetzen, maassgebend sein sollen, insoweit nicht nachstehend etwas Anderes von mir bestimmt worden ist.

Ueber dasjenige, was hiernach zu dem von mir gestifteten Fideikommiss gehört, soll nach meinem Tode ein gerichtliches Inventarium aufgenommen werden (vergleiche § 11.) und solches für die Zukunft zur Norm gereichen. Ferner bestimme ich, dass das Fideikommiss, das ich hierdurch zu einem Ganzen vereinige, ein gemeinschaftliches Hypothekenfolium und den Gesammtnamen »Fideikommiss-Herrschaft Vinzelberg« erhalte, sowie dass die Fideikommisseigenschaft mit Bezug auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Inhalt der gegenwärtigen Urkunde in das Hypothekenbuch vermerkt werde.

§ 2.

Verschuldbarkeit des Fideikommisses.

Die Substanz des Fideikommisses ist unverschuldbar. Jedoch bestimme ich als Ausnahme, dass ein von Kröchersches Familien-Lehns-Kapital von 200 Thlrn., welches jetzt auf dem Rittergute Deetz eingetragen steht, als eine die Substanz des Fideikommisses angehende Schuld auf letzterem verbleibe, und will ich gestatten, dass noch andere von Kröchersche Familien-Lehns-Kapitalien bis auf Höhe von weiteren 400 Thlrn. auf das Fideikommiss als wahre, die Substanz angehende Schulden eingetragen werden. Für die Berichtigung der übrigen, jetzt noch in den Hypothekenbüchern rubr. III. eingetragenen Schulden habe ich, soweit dieselbe nicht noch bei meinen Lebzeiten erfolgen wird, durch Testament Sorge getragen; deren Löschung soll dann binnen zwei Jahren nach dem Anfalle des Fideikommisses an den ersten Besitzer statt finden, so dass auf ihn das Fideikommiss schuldenfrei — jedoch mit der oben bemerkten Ausnahme und mit den sonstigen darauf haftenden Lasten und Abgaben — übergeht. Was dagegen die Einkünfte des Fideikommisses betrifft, so will ich deren Verschuldung nur nach Maassgabe der Gesetze, insbesondere der §§ 80. bis 116. und 206. bis 226. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen, sowie in den § 8. dieser Stiftungsurkunde angegebenen Fällen gestatten.

§ 3.

Fideikommissfolge.

Das Fideikommiss ist bestimmt:

1. für meine männlichen Nachkommen in männlicher Linie; nach deren Aussterben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. für meine gesammte Nachkommenschaft in weiblicher Linie; nach deren Aussterben
3. für meine Lehnsvettern aus der Familie von Kröcher und deren männliche Nachkommen in männlicher Linie, also mit Ausschluss der weiblichen Nachkommen.

Um künftige Verdunkelung des Rechtes zur Fideikommissfolge zu vermeiden, ist dieser Urkunde beigefügt ein Stammbaum[1]), welcher, von dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater beginnend, sämmtliche jetzt lebende zur Fideikommissfolge Berechtigte enthält; ferner mache ich es dem jedesmaligen Fideikommissbesitzer zur Pflicht, den Stammbaum fortzuführen. Die Successions-Berechtigten haben dem Fideikommissbesitzer zu diesem Ende die erforderlichen Nachrichten mitzutheilen, widrigen Falles sie sich die entstehenden Nachtheile selbst beimessen müssen.

§ 4.

Successionsordnung.

Die Succession erfolgt, soweit nicht nachstehend Ausnahmen angeordnet sind, nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur), wie sie das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 4. §§ 149. bis 165., 190. bis 205. vorschreibt.

§ 5.

Befugniss, den Fideikommissbesitzer durch Testament zu bestimmen.

Der letzte Fideikommissbesitzer aus meiner männlichen Nachkommenschaft in männlicher Linie, also derjenige, mit welchem meine successionsfähige männliche Nachkommenschaft in männlicher Linie ausstirbt, hat die Befugniss, aus meiner gesammten successionsfähigen Descendenz in weiblicher Linie durch rechtsbeständiges Testament diejenige Person zu be-

[1]) Einige unwesentliche Ungenauigkeiten in diesem Stammbaum sind beim Druck berichtigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmen, welche ihm im Besitze des Fideikommisses nachfolgen soll.

Ist ein durch Weiber von mir abstammender männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideikommisses gelangt (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 4. § 198.) so hat, falls er keine successionsfähige männliche Nachkommenschaft in männlicher Linie hinterlässt, dieser selbst, oder, falls er dergleichen hinterlässt, der letzte Fideikommissbesitzer aus seiner männlichen Nachkommenschaft in männlicher Linie gleichfalls das Recht, aus meiner, des Stifters, gesammten successionsfähigen Descendenz diejenige Person durch rechtsbeständiges Testament zu bestimmen, welche im Besitze des Fideikommisses nachfolgen soll.

Macht der Fideikommissbesitzer in den angegebenen Fällen von dem Rechte, den Fideikommissfolger zu bestimmen, keinen Gebrauch, so tritt die ordentliche Fideikommissfolge nach den Regeln der Primogenitur (§ 4.) ein.

§ 6.

Annahme des Namens von Kröcher.

Die männlichen Nachkommen aus der weiblichen Linie sollen, sobald sie zum Besitz des Fideikommisses gelangen, den Familiennamen von Kröcher annehmen, sofern dann die Allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt werden wird.

§ 7.

Unfähigkeit zur Fideikommissfolge.

Befähigt zur Fideikommissfolge sind überhaupt nur in der Ehe Erzeugte und deren Nachkommen. Auch legitimirte Kinder mit ihren Nachkommen sind ausgeschlossen.

Weibliche Verwandte sind zur Fideikommissfolge unfähig, wenn sie mit einem Unadeligen verheirathet sind oder, in einer früher bestandenen Ehe, waren. Desgleichen sind successionsunfähig die Nachkommen dieser weiblichen Verwandten aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer Ehe mit einem Unadeligen oder aus einer späteren Ehe — diese mag mit einem Adeligen oder Unadeligen eingegangen sein.

§ 8.

Versorgung der Wittwe etc.

Ich hoffe und erwarte zwar, dass der Regel nach jeder Fideikommissbesitzer soviel von den Einkünften wird zurücklegen können, um für seine Wittwe und diejenigen seiner Kinder, welchen das Fideikommiss nicht zufällt, angemessen zu sorgen. Da aber Umstände eintreten mögen, welche dies unthunlich machen, so gestatte ich, dass von dem Fideikommissbesitzer aus den Einkünften des Fideikommisses, unter Verpfändung derselben,

a) seiner Wittwe bis zu ihrem Lebensende oder ihrer Wiederverheirathung jährlich als Witthum 1000 Thaler,

b) den eben bezeichneten Kindern aber auf Lebenszeit zusammen jährlich 2000 Thaler

angewiesen, diese Renten auch durch Eintragung in das Hypothekenbuch sicher gestellt werden.

Ferner gestatte und bewillige ich, dass den verheiratheten Kindern des Fideikommissbesitzers, sowie auch dessen unverheiratheten Kindern für den Fall ihrer Verheirathung, statt der vorbezeichneten jährlichen Rente, das Zwanzigfache derselben eigenthümlich und zur freien Disposition ausgesetzt und verschrieben werde; ein solches Kapital muss aber vom Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch oder, falls diese später erfolgt als die Auszahlung, vom Tage der letztern an gerechnet jährlich mit dem 20ten Theile seines ursprünglichen Betrages aus den Revenüen des Fideikommisses amortisirt werden und bildet eine ebenfalls nur die Einkünfte, nicht aber die Substanz afficirende Fideikommissschuld, welche, insoweit sie stiftungsmässig noch nicht amortisirt ist, von einem Fideikommissbesitzer auf den andern übergeht und in dieser Weise ebenmässig in das Hypothekenbuch einzutragen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Zwanzigfache der den Kindern verschriebenen Rente, zusammengerechnet mit den denselben ausgesetzten Kapitalien, darf jedoch niemals mehr als 40,000 Thaler betragen. Ueber diesen Betrag hinaus dürfen also wegen Abfindungen der Kinder die Einkünfte des Fideikommisses nicht verschuldet werden.

Hat nun z. B. ein früherer Besitzer diese ganze Summe bereits verschrieben und angewiesen, so darf sein Nachfolger nur über soviel disponiren, als inzwischen an Renten heimgefallen oder an Kapital amortisirt ist.

Hierbei versteht es sich von selbst, dass die Allodialerben eines Fideikommissbesitzers für diejenigen Amortisationsraten, mit denen der letztere im Rückstande geblieben ist, dem Fideikommisse verhaftet, und verpflichtet sind, dasselbe auf Höhe dieser Rückstände von jener Fideikommissschuld zu befreien.

Was vorstehend wegen Abfindung der Kinder des Fideikommissbesitzers festgesetzt ist, gilt, wenn sie bereits verstorben und noch nicht abgefunden sind, ebenso von deren ehelichen Kindern.

Während der Minderjährigkeit des Fideikommissbesitzers soll dessen Mutter oder Stiefmutter, sofern sie die Wittwe eines früheren Fideikommissbesitzers oder dessen nicht zur Succession gelangten Sohnes ist, das Recht haben, bis zu ihrer etwaigen Wiederverheirathung mit ihren Kindern auf dem Fideikommiss zu wohnen und für sich und diese freien Unterhalt zu verlangen, soweit solcher durch Naturalerzeugnisse des Fideikommisses zu gewähren ist. Ein Fideikommissbesitzer ist berechtigt, die zu gewährenden Naturalien dem Umfang nach durch Testament zu bestimmen. Wenn dies nicht geschehen ist, so muss eine Vereinbarung mit dem Vormund darüber getroffen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 9.

Fonds zur Vergrösserung des Fideikommisses.

Die während der Vormundschaft über einen minderjährigen Besitzer ersparten Einkünfte des Fideikommisses sind zur Vergrösserung desselben durch Ankauf und Zulegung von Grundstücken zu verwenden, so lange sich aber zu solchen Ankäufen keine passende Gelegenheit findet, pupillarisch sicher zu belegen und die Zinsen davon bis dahin wiederum zum Kapital zu schlagen, dass die Acquisition von Grundstücken für das Fideikommiss bewirkt sein wird.

Der Vormund des minderjährigen Fideikommissbesitzers bedarf zu den fraglichen Ankäufen der Zustimmung des nächsten Anwärters, ein dispositionsfähiger Fideikommissbesitzer kann dieselben selbstständig ohne Zuziehung eines Anwärters vornehmen, und zu der einstweiligen pupillarisch sicheren Belegung der Gelder bedarf weder der Vormund noch der dispositionsfähige Fideikommissbesitzer der Zustimmung eines Anwärters.

Was vorstehend von den Ersparnissen während der Vormundschaft über einen minderjährigen Besitzer festgesetzt ist, das gilt in gleicher Weise auch von den während der Vormundschaft über einen volljährigen Besitzer, der keine ehelichen Kinder hat, ersparten Einkünften, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn letzterer verheirathet, dessen Ehefrau den vierten Theil der Ersparnisse empfängt.

§ 10.

Bestellung eines Fideikommisskurators wegen unwirthschaftlicher Verwaltung.

Wenn der Fideikommissbesitzer durch unwirthschaftliche Verwaltung oder Benutzung, namentlich durch Vernachlässigung der Gebäude oder des beweglichen Zubehörs, durch Verwüstung der Waldungen oder in sonstiger Weise die Substanz oder den Ertrag der Fideikommissgüter oder der dazu gehörigen Fonds

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(§ 9.) erheblich vermindert, oder die im § 8. vorgeschriebene Amortisation der Abfindungskapitalien gröblich vernachlässigt, so hat der nächste Anwärter aus den Seitenverwandten das Recht, bei der Fideikommissbehörde darauf anzutragen, dass diese den Besitzer zur Wiederherstellung oder Ausgleichung der entstandenen Verschlimmerungen anweise. Ist die deshalb erlassene Anweisung der Fideikommissbehörde ohne Wirkung, so kann der gedachte Anwärter auf Bestellung eines Kurators antragen, welcher die Fideikommissgüter nebst dazu gehörigen Fonds auf Kosten des Besitzers zu verwalten hat.

Die Frage, ob genügender Grund zur Bestellung des Kurators vorhanden sei, ist durch Schiedsrichter nach Vorschrift des § 18. des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 23) zu entscheiden, wobei der Anwärter den einen, der Fideikommissbesitzer den anderen Schiedsrichter und für den Fall der Zögerung Seitens der Interessenten die Fideikommissbehörde die Schiedsrichter zu ernennen hat.

Je nach dem Ausspruch des Schiedsgerichts ist von der Fideikommissbehörde der Kurator zu bestellen oder der Antrag abzulehnen.

Was vorstehend von dem Fideikommissbesitzer gesagt worden, findet, wenn derselbe unter Vormundschaft steht, auch auf den Vormund Anwendung.

§ 11.

Inventarium. Auseinandersetzung.

Ueber dasjenige, was an Gebäuden, sowie an beweglichem Zubehör (Vieh-, Feld-, Hof- und Wirthschafts-Inventarien) zum Fideikommiss gehört, soll binnen 8 Wochen nach dem Anfall des Fideikommisses an den ersten Besitzer ein gerichtliches Verzeichniss nebst Taxe aufgenommen werden, welches der künftigen Auseinandersetzung zwischen den Fideikommissfolgern und den Allodialerben zu Grunde zu legen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für diese Auseinandersetzung sind die §§ 206. bis 226. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts maassgebend, jedoch bestimme ich als Ausnahme hiervon, dass, was sich an Gebäuden und beweglichem Zubehör mehr oder besser vorfindet, als das vorgedachte Verzeichniss nebst Taxe besagt, sowie die von den Vorbesitzern erworbenen unbeweglichen Pertinenzstücke, endlich die Meliorationen überhaupt dem Fideikommiss ohne Entschädigung der Allodialerben verbleiben sollen, auch wenn sonst nach dem Gesetze dafür Entschädigung zu leisten wäre — insofern nicht der verstorbene Besitzer seine entgegengesetzte Absicht, sei es von Todes wegen in einem rechtsbeständigen Testament oder Kodizill, sei es unter Lebenden gerichtlich oder notariell ausdrücklich erklärt hat.

Alle diejenigen beweglichen Sachen aber, welche ein für alle Mal auf dauernde Art mit Fideikommissgrundstücken verbunden sind, sei es reell und dadurch, dass sie in den Fideikommissgrundstücken erd-, wand-, niet- oder nagelfest geworden sind, oder ihrer bereits zur Ausübung gekommenen Bestimmung nach, sollen selbst dann ohne Entschädigung beim Fideikommiss bleiben, wenn der verstorbene Besitzer den entgegengesetzten Willen in der vorstehend festgesetzten Form erklärt hätte.

Indessen sollen die Allodialerben befugt sein, etwaige Deteriorationen, welche sie sonst ersetzen müssten, mit den vorgedachten Meliorationen u. s. w. zu compensiren.

Der Zuwachs, den das Fideikommiss nach Vorstehendem erhält, ist gerichtlich zu verzeichnen und zu taxiren und auch bei den nachfolgenden Auseinandersetzungen den spätern Fideikommissfolgern ohne Entschädigung der Allodialerben zu gewähren.

§ 12.

Da übrigens eine Veränderung des Wirthschaftsbetriebes leicht Veränderungen in den Gebäuden oder in dem beweg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Zubehör nothwendig oder doch wünschenswerth machen kann, beispielsweise auf dem einen Gute einen Schaafstall eingehen zu lassen und dagegen auf einem anderen Gute eine Scheune zu bauen, oder einen Theil der Pferde abzuschaffen, dagegen Zugochsen anzuschaffen — so wird hierdurch bestimmt, dass es nicht unbedingt nothwendig sein soll, dem Fideikommissfolger die Gebäude und Inventarienstücke genau so zu gewähren, wie das Verzeichniss es besagt, dass es vielmehr dem Fideikommissbesitzer und nach dessen Tode seinen Allodialerben freistehen soll, sich, insofern nur im Ganzen der ursprüngliche Taxwerth erreicht wird, mit dem Fideikommissfolger über die zu gewährenden Gegenstände anderweit zu einigen, mit der Wirkung, dass eine solche Uebereinkunft auch für spätere Successionsfälle, unter Ausschluss aller Entschädigungsansprüche der Allodialerben künftiger Besitzer, maassgebend bleiben soll. Um für diesen Zweck einen Anhalt zu erhalten, muss aber eine gerichtliche Ergänzung des ursprünglichen Verzeichnisses nebst Taxe aufgenommen werden.

§ 13.

Aufhebung oder Abänderung dieser Fideikommissstiftung.

Die Zulässigkeit einer gänzlichen Aufhebung dieser Stiftung oder überhaupt einer Abänderung, welche den mit dieser Stiftung verbundenen Hauptzweck, wonach die Fideikommissgüter meiner Familie für immer erhalten werden sollen, wesentlich gefährden würde, sowie insbesondere einer Aenderung der Bestimmungen des § 17. über die Gründung des Damenstiftes, wird hierdurch von mir ausdrücklich ausgeschlossen (§ 22. des Gesetzes vom 15. Februar 1840, Gesetz-Samml. S. 24).

§ 14.

Da aber im Laufe der Zeit veränderte Umstände leicht eine Abänderung oder Ergänzung dieser Fideikommiss-Stiftungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunde in einzelnen Bestimmungen nothwendig oder doch dringend wünschenswerth machen können, so will ich gestatten, dass dergleichen Abänderungen und Ergänzungen, insoweit sie mit dem Inhalte des § 13. nicht in einen offenbaren Widerspruch treten, nach Maassgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse (Gesetz-Samml. S. 20) beschlossen werden dürfen.

§ 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Wo vorstehend von Fideikommissbesitzern, Fideikommissfolgern uud Fideikommissanwärtern die Rede ist, sind darunter ebensowohl weibliche als männliche Personen dieser Art zu verstehen, insofern nicht das Geschlecht ausdrücklich beigefügt ist oder aus dem Zusammenhang deutlich erhellt, dass nur ein Geschlecht gemeint sei.

§ 16.

Qualifikation des Fideikommisskurators, Schiedsrichters oder Obmannes.

In allen Fällen, wo die Fideikommissbehörde, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung das Königliche Appellations-Gericht zu Magdeburg ist (Gesetz vom 5. März 1855, Gesetz-Samml. S. 175), und wozu ich dieses Gericht hierdurch noch ausdrücklich einsetze, einen Fideikommisskurator oder einen Schiedsrichter oder Obmann für das angeordnete Schiedsgericht (Gesetz vom 15. Februar 1840, Gesetz-Samml. S. 20) zu ernennen hat, namentlich aber, wenn dieser Kurator das Fideikommiss verwalten soll (§ 10.), ist dazu wo möglich ein mit einem Rittergute in der Altmark oder in einer benachbarten Provinz angesessener Standesgenosse des Fideikommissbesitzers auszuwählen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 17.

Verwandlung des Fideikommisses in ein adeliges Damenstift.

Nachdem meine gesammte successionsfähige Nachkommenschaft und diejenige meiner Lehnsvettern gänzlich ausgestorben ist, soll die etwa hinterlassene Wittwe des letzten Besitzers, beziehungsweise der Wittwer der letzten Besitzerin den Niessbrauch des Fideikommisses auf Lebenszeit erhalten, nach deren Tode aber soll das gesammte Fideikommiss nebst den dazu gehörigen Fonds (§ 9.) zu einem adeligen Damenstift für Wittwen und eheliche Töchter des altmärkischen und prignitzschen Adels bestimmt sein.

Seine Majestät den zu der Zeit regierenden König von Preussen bitte ich allerunterthänigst, die näheren Festsetzungen über dieses Damenstift allergnädigst treffen und die jedesmalige Besetzung der Stiftsstellen Allerhöchstselbst oder für Ihre Majestät die Königin übernehmen zu wollen.

§ 18.

Vorbehalt der Aufhebung oder Aenderung dieser Fideikommiss-Urkunde durch den Stifter.

Die Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Stiftungsurkunde behalte ich mir für den Fall vor, dass mein Enkel Jordan von Kröcher vor mir versterben sollte, und dann kein Sohn von einem meiner beiden Söhne vorhanden ist.

Nachwort.

Wenn von mir durch die vorstehende Urkunde ein bedeutender Theil meines erworbenen Vermögens zu einem Familien-Fideikommisse bestimmt worden ist, so habe ich mich zu diesem Schritte erst nach langen Ueberlegungen entschlossen.

Ich kann es mir daher nicht versagen, die Gründe, welche mich dazu bewogen, hierdurch anzugeben:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sowie es mir von jeher ein lebhafter grosser Wunsch war, meine geliebten Nachkommen möchten nie aufhören, sich durch ein ehrenwerthes ritterliches Betragen auszuzeichnen und sich stets ihres Namens würdig zu machen, so tadelnswerth war mir auf der andern Seite Hochmuth und Eingebildetheit auf nichtige Vorzüge, und ich durfte mir nicht verhehlen, dass die Erben grösserer Majorate sehr leicht zu solchen Gedanken verleitet werden, und sich ohne weitere Verdienste über ihre Verwandte zu sehr erheben können.

Nicht minder gross erscheint die Gefahr für die jüngeren Geschwister, welche im elterlichen Hause in grösserem Wohlleben und Luxus aufgewachsen, als sie später haben können, sich leicht im Entbehrungsfalle unglücklich fühlen und zum Schuldenmachen verleiten lassen. Allein diese unstreitig triftigen Gründe wurden doch bei mir durch den überwogen, dass zur Erhaltung einer Familie in gewissem Wohlstande eigentlich nur ein fester Güterbesitz dienen kann, während jedes andere Besitzthum im Laufe der Zeiten grösserem Wechsel unterworfen ist. Dennoch hätte ich vielleicht noch gezweifelt und Anstand genommen. Allein da ich leider nur einen Erben meines Namens in zweiter Linie besitze und da ich fast mein ganzes Vermögen selbst erworben habe, so sehe ich Beides als eine Aufmunterung und einen Fingerzeig zu meinem Vorhaben an.

Aus diesen Gründen habe ich aufgehört zu zweifeln und will nun vor allen Dingen von Gott dem Herrn, der mich so überschwänglich gnädig gesegnet hat, auch Segen für dies Werk und diese Stiftung, und Segen für meine spätesten Nachkommen erflehen. Zu diesen Letzteren aber will ich das Vertrauen hegen, dass sie sich der göttlichen Wohlthaten immer würdig machen mögen.

Noch zwei Punkte habe ich hier besonders hervorzuheben. Der eine Punkt ist der: Aus der vorstehenden Stiftungs-Urkunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden meine Nachkommen und Lehnsvettern, insbesondere die künftigen Fideikommissbesitzer ersehen, dass es meine Absicht gewesen ist, ihnen soweit freie Hand zu lassen, als es mir mit der Natur eines Fideikommisses überhaupt vereinbar erschien, und sie so wenig als möglich durch lästige Controllen zu beschränken. Es ist dies in dem Vertrauen geschehen, dass es auch ohne äussere Zwangsmittel das Bestreben aller Berechtigten, namentlich der Besitzer sein wird, meinen Willen und meine Anordnungen zu erfüllen. Ich erwarte und hoffe zuversichtlich, dass dies Vertrauen nicht getäuscht werden wird.

Der zweite Punkt, den ich hervorzuheben habe, ist folgender: Ich weiss sehr wohl, dass die Abfindungen derjenigen Kinder des Fideikommissbesitzers, welchen das Fideikommiss nicht zufällt, unter Umständen gering ausfallen können. Nicht minder nahe liegt aber die Möglichkeit, dass ohne Fideikommiss das ganze Vermögen sich zersplittert und zuletzt für alle Kinder nichts oder nur wenig übrig bleibt. Ferner muss ich bemerken, dass es bei dem Werthe der zu dem Fideikommiss bestimmten Güter nicht zulässig war, grössere Abfindungen, als geschehen, zuzulassen, dass es mir aber meine Vermögensumstände nicht erlaubten, dem Fideikommiss mehr zuzuwenden, als ich gethan. Ich kann es nur wünschen, dass dieser oder jener meiner Nachkommen die Mittel und den Willen finden möge, durch neue Zuwendungen das Fideikommiss zu vermehren, auf dem Grunde fortzubauen, den ich mit Gottes Hülfe gelegt habe.

Anfänglich war es, um die allmälige Vermehrung des Fideikommisses sicher zu stellen, meine Absicht, die Fideikommissbesitzer zu verpflichten, die Hälfte des Reinertrages aus den Holzschlägen zu diesem Zwecke zu verwenden. Ich habe indessen von diesem Vorhaben Abstand genommen, weil mir eine solche, lästige Controllmaassregeln erfordernde, für alle Zeiten bindende Anordnung bedenklich erschien, und weil ich die Zuversicht hege, dass die Fideikommissbesitzer auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohne eine derartige Vorschrift das Fideikommiss zu vergrössern bestrebt sein werden.

Demnächst halte ich den künftigen Fideikommissbesitzern als unverbrüchliche Regel vor, wie sie gegen diejenigen ihrer Kinder, denen das Fideikommiss nicht zufällt, andere Pflichten haben, als Besitzer von freien Allodien. Letztere können bei ihrem Ableben ihr Vermögen unter alle Kinder theilen, erstere hingegen ihren andern Kindern nur das vermachen, was sie selbst erübrigen und ersparen. Dass sie dies gewissenhaft thun sollen, ist gewiss die Absicht jedes Stifters, denn dazu sind ihnen ja schon im Voraus grössere Einnahmen, als sie sonst bekommen haben würden, vermacht und also die Mittel geschaffen. Jeder, welcher pflichtgetreu gegen mich seine Pietät und Dankbarkeit bezeugen will, hat daher auch für seine sämmtlichen Nachkommen Sorge zu tragen, so wie dies meine Lebenssorge war.

Zwar hat mein langes Leben Erfahrungen genug gemacht, dass Reichthum allein nicht beglücke, allein ich habe eben so oft erfahren, wie Armuth besonders in unserm Stande drückend werden und recht unglücklich machen kann. Ich habe daher meine Nachkommen so gern vor solchen Sorgen bewahren und beitragen wollen, ihnen die Mittel zu schaffen, ihrem Stande gemäss sowohl pflichttreu wie ehrenvoll leben zu können.

In die Hand meiner geliebten Nachkommen lege ich hiermit die Stiftung, in getrostem Vertrauen zu dem treuen Gott und Herrn, der allein immer hilft und helfen kann.

Und so darf ich mich denn der Hoffnung hingeben, auch dies Werk mit Gott begonnen zu haben, zu welchem ich nie aufhören werde den allerhöchsten Segen zu erflehen.

Vinzelberg, den 10. September 1858.

Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher,
Landes-Direktor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gardelegen, den 9. October 1858 [1].

Im heutigen Termine ist vor dem unterzeichneten, vom Königlichen Appellations-Gericht zu Magdeburg durch das Rescript vom 18. September 1858 No. I. 4258. ernannten Commissarius und resp. dem mitunterschriebenen Protokollführer folgende resp. gerichtliche Anerkennung und Verlautbarung geschehen:

Es erschien, persönlich bekannt und in einem dispositionsfähigen Zustande, der Herr Landes-Direktor Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher auf Vinzelberg, und wurde demselben resp. zur Ansicht und zum Durchlesen die mittelst des oben gedachten Rescripts übersandte Familien-Fideikommiss-Stiftungs-Urkunde vom 10. September 1858 mit den derselben beigefügten Urkunden:

a) dem Stammbaume der zur Fideikommissfolge Berechtigten etc.,
b) dem Verzeichnisse der Pertinenzien und Inventarienstücke, welche zu den zum Fideikommisse bestimmten Gütern gehören, und
c) den übrigen ad 2. und 3. des Rescripts gedachten Documenten, namentlich vier Hypothekenscheinen und der Verhandlung vom 16. Mai 1858,

vorgelegt.

Der gedachte Herr Landes-Direktor von Kröcher bekannte sich zu dem Inhalte aller dieser Urkunden, sowie namentlich auch zur Unterschrift unter der Familien-Fideikommiss-Stiftungs-Urkunde de dato Vinzelberg, den 10. September 1858, und genehmigte und verlautbart diese Familien-Fideikommiss-Stiftungs-Urkunde nebst Beilagen

---

[1]) Der Stammbaum, welcher in der Original-Ausfertigung dieser Verhandlung vorangeht, ist hier am Schlusse der Urkunde angehängt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrem ganzen Inhalte nach hiermit und bittet um deren Bestätigung.

Diese Verhandlung ist vorgelesen und mit dem Bemerken genehmigt, dass hierdurch auch zugleich ihre Verlautbarung bewirkt wird, und sodann, wie nachsteht, vollzogen.

Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher.

a. u. s.

Buchholz, Kreisgerichts-Direktor.

Burchard, vereideter Protokollführer.

---

unter des Appellations-Gerichts Insiegel und geordneter Unterschrift ausgefertigt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1859.

(L. S.)

Königl. Preuss. Appellations-Gericht.

Nagel.

I. 354. Grillo.

Orig. im Archive zu Binzelberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Kröcher
Lohm,
—1561.
v. Grambow.

her
5.
cher.

v. Kröcher
ampehl,
† 1638.
Schütten.

röcher
5.
Fabian.

v. Kröcher,
, auf Campehl,
† 1681.
v. Brunn.

Kröcher
).
Sehlstrang.

as v. Kröcher
ampehl,
† 1712.
arine v. Randau.

röcher
8.
d. Hagen.

toph v. Kröcher
und Dreetz,
† 1725.
guste v. Deging.

icher,
nd Dreetz,
1.
v. Byern.

im v. Kröcher,
ohm und Dreetz,
† 1780.
dalene v. Platen.

. Kröcher,
Babe,
.
ine v. Kröcher.

r,
rosigk.

Carl Heinrich Albert v. Kröcher
auf Babe,
1829.

er,
ohm,
.

Conra

ugust Albert v. Kröcher
uf Lohm,
1820.

Carl I

. Kröcher,

t,

G. Heinri
K. Kammerherr u

Helene Albertine v. Kröcher,
1828.

Ida Sophie v. Kröcher,
1830.
G. Jacob v. Gerlach,
K. Gerichts--Assessor.

cher,

Friedrich August
Gr. v. Itzenpl
1851.

Sophie Amalie Dorothee v. Alvensleben,
1853.

Joachim v. Alvensleben,
1856.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf